

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**

Bonn, den 25. März 1964

7 — 80600 — 5142/64

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961**

nebst Begründung, den Wortlaut der Europäischen Sozialcharta in englischer und französischer Sprache und in deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift in deutscher Sprache mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 267. Sitzung am 20. März 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Mende**

## Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Der in Turin am 18. Oktober 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Sozialcharta wird mit Ausnahme ihrer

Artikel 4 Abs. 4,  
Artikel 7 Abs. 1,  
Artikel 8 Abs. 2 und 4,  
Artikel 10 Abs. 4

zugestimmt. Die Europäische Sozialcharta wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

### Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Europäische Sozialcharta nach ihrem Artikel 35 Abs. 2 oder 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung

### Zu Artikel 1

Die Europäische Sozialcharta bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da für die gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Sozialcharta vorzusehenden Kontrollmaßnahmen für die Einhaltung der im Interesse sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu erlassenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften die Behörden der Gewerbeaufsicht zuständig sind, deren Einrichtung und Verwaltungsverfahren von den Ländern geregelt werden, und da die nach Artikel 10 Abs. 1 der Sozialcharta zu fördernde fachliche und berufliche Ausbildung sowie die für den Zugang zu Technischen Hochschulen und Uni-

versitäten zu schaffenden Möglichkeiten in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen.

### Zu Artikel 2

Die Europäische Sozialcharta soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

### Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Europäische Sozialcharta nach ihrem Artikel 35 Abs. 2 oder 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Europäische Sozialcharta  
European Social Charter  
Charte Sociale Européenne

Inhaltsübersicht\*)

	Artikel
Präambel	
Teil I Grundsätze	
Teil II Materielle Vorschriften .....	1 bis 19
Teil III Verpflichtungen .....	20
Teil IV Durchführungsvorschriften .....	21 bis 29
Teil V Schlußvorschriften .....	30 bis 38
Anhang	

(Übersetzung)

THE GOVERNMENTS SIGNATORY HERETO, being Members of the Council of Europe,

CONSIDERING that the aim of the Council of Europe is the achievement of greater unity between its Members for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage and of facilitating their economic and social progress, in particular by the maintenance and further realisation of human rights and fundamental freedoms;

CONSIDERING that in the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms signed at Rome on 4th November 1950, and the Protocol thereto signed at Paris on 20th March 1952, the member States of the Council of Europe agreed to secure to their populations the civil and political rights and freedoms therein specified;

CONSIDERING that the enjoyment of social rights should be secured without discrimination on grounds of race, colour, sex, religion, political opinion, national extraction or social origin;

LES GOUVERNEMENTS SIGNATAIRES, Membres du Conseil de l'Europe,

CONSIDÉRANT que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun et de favoriser leur progrès économique et social, notamment par la défense et le développement des Droits de l'Homme et des Libertés Fondamentales;

CONSIDÉRANT qu'aux termes de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés Fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950, et du Protocole additionnel à celle-ci, signé à Paris le 20 mars 1952, les États membres du Conseil de l'Europe sont convenus d'assurer à leurs populations les droits civils et politiques et les libertés spécifiés dans ces instruments;

CONSIDÉRANT que la jouissance des droits sociaux doit être assurée sans discrimination fondée sur la race, la couleur, le sexe, la religion, l'opinion politique, l'ascendance nationale ou l'origine sociale;

DIE UNTERZEICHNERREGIERUNGEN, Mitglieder des Europarats,

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu verwirklichen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern, insbesondere durch die Erhaltung und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Mitgliedstaaten des Europarats in der am 4. November 1950 zu Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in dem am 20. März 1952 zu Paris unterzeichneten Zusatzprotokoll übereingekommen sind, ihren Völkern die darin angeführten bürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Ausübung sozialer Rechte sichergestellt sein muß, und zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft,

\*) Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Charta

BEING RESOLVED to make every effort in common to improve the standard of living and to promote the social well-being of both their urban and rural populations by means of appropriate institutions and action,

RÉSOLUS À FAIRE en commun tous efforts en vue d'améliorer le niveau de vie et de promouvoir le bien-être de toutes les catégories de leurs populations, tant rurales qu'urbaines, au moyen d'institutions et de réalisations appropriées,

IN DEM ENTSCHLUSS, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen den Lebensstandard ihrer Bevölkerung in Stadt und Land zu verbessern und ihr soziales Wohl zu fördern,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIVIT:

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

PART I

The Contracting Parties accept as the aim of their policy, to be pursued by all appropriate means, both national and international in character, the attainment of conditions in which the following rights and principles may be effectively realised:

1. Everyone shall have the opportunity to earn his living in an occupation freely entered upon.
2. All workers have the right to just conditions of work.
3. All workers have the right to safe and healthy working conditions.
4. All workers have the right to a fair remuneration sufficient for a decent standard of living for themselves and their families.
5. All workers and employers have the right to freedom of association in national or international organisations for the protection of their economic and social interests.
6. All workers and employers have the right to bargain collectively.
7. Children and young persons have the right to a special protection against the physical and moral hazards to which they are exposed.
8. Employed women, in case of maternity, and other employed women as appropriate, have the right to a special protection in their work.
9. Everyone has the right to appropriate facilities for vocational guidance with a view to helping him choose an occupation suited to his personal aptitude and interests.
10. Everyone has the right to appropriate facilities for vocational training.
11. Everyone has the right to benefit from any measures enabling him to enjoy the highest possible standard of health attainable.
12. All workers and their dependents have the right to social security.

PARTIE I

Les Parties Contractantes reconnaissent comme objectif d'une politique qu'Elles poursuivront par tous les moyens utiles, sur les plans national et international, la réalisation de conditions propres à assurer l'exercice effectif des droits et principes suivants:

1. Toute personne doit avoir la possibilité de gagner sa vie par un travail librement entrepris.
2. Tous les travailleurs ont droit à des conditions de travail équitables.
3. Tous les travailleurs ont droit à la sécurité et à l'hygiène dans le travail.
4. Tous les travailleurs ont droit à une rémunération équitable leur assurant, ainsi qu'à leurs familles, un niveau de vie satisfaisant.
5. Tous les travailleurs et employeurs ont le droit de s'associer librement au sein d'organisations nationales ou internationales pour la protection de leurs intérêts économiques et sociaux.
6. Tous les travailleurs et employeurs ont le droit de négocier collectivement.
7. Les enfants et les adolescents ont droit à une protection spéciale contre les dangers physiques et moraux auxquels ils sont exposés.
8. Les travailleuses, en cas de maternité, et les autres travailleuses, dans des cas appropriés, ont droit à une protection spéciale dans leur travail.
9. Toute personne a droit à des moyens appropriés d'orientation professionnelle, en vue de l'aider à choisir une profession conformément à ses aptitudes personnelles et à ses intérêts.
10. Toute personne a droit à des moyens appropriés de formation professionnelle.
11. Toute personne a le droit de bénéficier de toutes les mesures lui permettant de jouir du meilleur état de santé qu'elle puisse atteindre.
12. Tous les travailleurs et leurs ayants droit ont droit à la sécurité sociale.

TEIL I

Die Vertragsparteien sind gewillt, mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist:

1. Jedermann muß die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.
2. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
3. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.
4. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert.
5. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Freiheit zur Vereinigung in nationalen und internationalen Organisationen zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen.
6. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Kollektivverhandlungen.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind.
8. Arbeitnehmerinnen haben im Falle der Mutterschaft und in anderen geeigneten Fällen das Recht auf besonderen Schutz bei der Arbeit.
9. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsberatung, die ihm helfen soll, einen Beruf zu wählen, der seiner persönlichen Eignung und seinen Interessen entspricht.
10. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsausbildung.
11. Jedermann hat das Recht, alle Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die es ihm ermöglichen, sich des besten Gesundheitszustandes zu erfreuen, den er erreichen kann.
12. Alle Arbeitnehmer und ihre Angehörigen haben das Recht auf Soziale Sicherheit.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p>13. Anyone without adequate resources has the right to social and medical assistance.</p> <p>14. Everyone has the right to benefit from social welfare services.</p> <p>15. Disabled persons have the right to vocational training, rehabilitation and resettlement, whatever the origin and nature of their disability.</p> <p>16. The family as a fundamental unit of society has the right to appropriate social, legal and economic protection to ensure its full development.</p> <p>17. Mothers and children, irrespective of marital status and family relations, have the right to appropriate social and economic protection.</p> <p>18. The nationals of any one of the Contracting Parties have the right to engage in any gainful occupation in the territory of any one of the others on a footing of equality with the nationals of the latter, subject to restrictions based on cogent economic or social reasons.</p> <p>19. Migrant workers who are nationals of a Contracting Party and their families have the right to protection and assistance in the territory of any other Contracting Party.</p> | <p>13. Toute personne démunie de ressources suffisantes a droit à l'assistance sociale et médicale.</p> <p>14. Toute personne a le droit de bénéficier de services sociaux qualifiés.</p> <p>15. Toute personne invalide a droit à la formation professionnelle et à la réadaptation professionnelle et sociale, quelles que soient l'origine et la nature de son invalidité.</p> <p>16. La famille, en tant que cellule fondamentale de la société, a droit à une protection sociale, juridique et économique appropriée pour assurer son plein développement.</p> <p>17. La mère et l'enfant, indépendamment de la situation matrimoniale et des rapports familiaux, ont droit à une protection sociale et économique appropriée.</p> <p>18. Les ressortissants de l'une des Parties Contractantes ont le droit d'exercer sur le territoire d'une autre Partie toute activité lucrative, sur un pied d'égalité avec les nationaux de cette dernière, sous réserve des restrictions fondées sur des raisons sérieuses de caractère économique ou social.</p> <p>19. Les travailleurs migrants ressortissants de l'une des Parties Contractantes et leurs familles ont droit à la protection et à l'assistance sur le territoire de toute autre Partie Contractante.</p> | <p>13. Jedermann hat das Recht auf Fürsorge, wenn er keine ausreichenden Mittel hat.</p> <p>14. Jedermann hat das Recht, soziale Dienste in Anspruch zu nehmen.</p> <p>15. Jeder Behinderte hat das Recht auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung ohne Rücksicht auf Ursprung und Art seiner Behinderung.</p> <p>16. Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag.</p> <p>17. Mütter und Kinder haben, unabhängig vom Bestehen einer Ehe und von familienrechtlichen Beziehungen, das Recht auf angemessenen sozialen und wirtschaftlichen Schutz.</p> <p>18. Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei haben das Recht, im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei gleichberechtigt mit deren Staatsangehörigen jede Erwerbstätigkeit aufzunehmen, vorbehaltlich von Einschränkungen, die auf triftigen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen beruhen.</p> <p>19. Wanderarbeitnehmer, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, und ihre Familien haben das Recht auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei.</p> |
|--|--|--|

## PART II

The Contracting Parties undertake, as provided for in Part III, to consider themselves bound by the obligations laid down in the following Articles and paragraphs.

## Article 1

**The right to work**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to work, the Contracting Parties undertake:

1. to accept as one of their primary aims and responsibilities the achievement and maintenance of as high and stable a level of employment as possible, with a view to the attainment of full employment;
2. to protect effectively the right of the worker to earn his living in an occupation freely entered upon;
3. to establish or maintain free employment services for all workers;

## PARTIE II

Les Parties Contractantes s'engagent à se considérer comme liées, ainsi que prévu à la partie III, par les obligations résultant des articles et des paragraphes ci-après.

Article 1<sup>er</sup>**Droit au travail**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit au travail, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à reconnaître comme l'un de leurs principaux objectifs et responsabilités la réalisation et le maintien du niveau le plus élevé et le plus stable possible de l'emploi en vue de la réalisation du plein emploi;
2. à protéger de façon efficace le droit pour le travailleur de gagner sa vie par un travail librement entrepris;
3. à établir ou à maintenir des services gratuits de l'emploi pour tous les travailleurs;

## TEIL II

Die Vertragsparteien erachten sich durch die in den folgenden Artikeln und Absätzen festgelegten Verpflichtungen nach Maßgabe des Teils III gebunden.

## Artikel 1

**Das Recht auf Arbeit**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. zwecks Verwirklichung der Vollbeschäftigung die Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstandes zu einer ihrer wichtigsten Zielsetzungen und Aufgaben zu machen;
2. das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen;
3. unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste für alle Arbeitnehmer einzurichten oder aufrecht zu erhalten;

4. to provide or promote appropriate vocational guidance, training and rehabilitation.

## Article 2

**The right to just conditions of work**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to just conditions of work, the Contracting Parties undertake:

1. to provide for reasonable daily and weekly working hours, the working week to be progressively reduced to the extent that the increase of productivity and other relevant factors permit;
2. to provide for public holidays with pay;
3. to provide for a minimum of two weeks annual holiday with pay;
4. to provide for additional paid holidays or reduced working hours for workers engaged in dangerous or unhealthy occupations as prescribed;
5. to ensure a weekly rest period which shall, as far as possible, coincide with the day recognised by tradition or custom in the country or region concerned as a day of rest.

## Article 3

**The right to safe and healthy working conditions**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to safe and healthy working conditions, the Contracting Parties undertake:

1. to issue safety and health regulations;
2. to provide for the enforcement of such regulations by measures of supervision;
3. to consult, as appropriate, employers' and workers' organisations on measures intended to improve industrial safety and health.

## Article 4

**The right to a fair remuneration**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to a fair remuneration, the Contracting Parties undertake:

1. to recognise the right of workers to a remuneration such as will give them and their families a decent standard of living;

4. à assurer ou à favoriser une orientation, une formation et une réadaptation professionnelles appropriées.

## Article 2

**Droit à des conditions de travail équitables**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à des conditions de travail équitables, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à fixer une durée raisonnable au travail journalier et hebdomadaire, la semaine de travail devant être progressivement réduite pour autant que l'augmentation de la productivité et les autres facteurs entrant en jeu le permettent;
2. à prévoir des jours fériés payés;
3. à assurer l'octroi d'un congé payé annuel de deux semaines au minimum;
4. à assurer aux travailleurs employés à des occupations dangereuses ou insalubres déterminées soit une réduction de la durée du travail, soit des congés payés supplémentaires;
5. à assurer un repos hebdomadaire qui coïncide autant que possible avec le jour de la semaine reconnu comme jour de repos par la tradition ou les usages du pays ou de la région.

## Article 3

**Droit à la sécurité et à l'hygiène dans le travail**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la sécurité et à l'hygiène dans le travail, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à édicter des règlements de sécurité et d'hygiène;
2. à édicter des mesures de contrôle de l'application de ces règlements;
3. à consulter, lorsqu'il y a lieu, les organisations d'employeurs et de travailleurs sur les mesures tendant à améliorer la sécurité et l'hygiène du travail.

## Article 4

**Droit à une rémunération équitable**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à une rémunération équitable, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à reconnaître le droit des travailleurs à une rémunération suffisante pour leur assurer, ainsi qu'à leurs familles, un niveau de vie décent;

4. eine geeignete Berufsberatung, Berufsausbildung und berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen oder zu fördern.

## Artikel 2

**Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf gerechte Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. für eine angemessene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit zu sorgen und die Arbeitswoche fortschreitend zu verkürzen, soweit die Produktivitätssteigerung und andere mitwirkende Faktoren dies gestatten;
2. bezahlte öffentliche Feiertage vorzusehen;
3. die Gewährung eines bezahlten Jahresurlaubs von mindestens zwei Wochen sicherzustellen;
4. für die Gewährung zusätzlicher bezahlter Urlaubstage oder einer verkürzten Arbeitszeit für Arbeitnehmer zu sorgen, die mit bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigt sind;
5. eine wöchentliche Ruhezeit sicherzustellen, die, soweit möglich, mit dem Tag zusammenfällt, der in dem betreffenden Land oder Bezirk durch Herkommen oder Brauch als Ruhetag anerkannt ist.

## Artikel 3

**Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu erlassen;
2. für Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen;
3. die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in geeigneten Fällen bei Maßnahmen zu Rate zu ziehen, die auf eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit gerichtet sind.

## Artikel 4

**Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf ein gerechtes Arbeitsentgelt zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. das Recht der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, welches ausreicht, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern;

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <p>2. to recognise the right of workers to an increased rate of remuneration for overtime work, subject to exceptions in particular cases;</p> <p>3. to recognise the right of men and women workers to equal pay for work of equal value;</p> <p>4. to recognise the right of all workers to a reasonable period of notice for termination of employment;</p> <p>5. to permit deductions from wages only under conditions and to the extent prescribed by national laws or regulations or fixed by collective agreements or arbitration awards.</p> | <p>2. à reconnaître le droit des travailleurs à un taux de rémunération majoré pour les heures de travail supplémentaires, exception faite de certains cas particuliers;</p> <p>3. à reconnaître le droit des travailleurs masculins et féminins à une rémunération égale pour un travail de valeur égale;</p> <p>4. à reconnaître le droit de tous les travailleurs à un délai de préavis raisonnable dans le cas de cessation de l'emploi;</p> <p>5. à n'autoriser des retenues sur les salaires que dans les conditions et limites prescrites par la législation ou la réglementation nationale ou fixées par des conventions collectives ou des sentences arbitrales.</p> | <p>2. das Recht der Arbeitnehmer auf Zahlung erhöhter Lohnsätze für Überstundenarbeit anzuerkennen, vorbehaltlich von Ausnahmen in bestimmten Fällen;</p> <p>3. das Recht männlicher und weiblicher Arbeitnehmer auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit anzuerkennen;</p> <p>4. das Recht aller Arbeitnehmer auf eine angemessene Kündigungsfrist im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuerkennen;</p> <p>5. Lohnabzüge nur unter den Bedingungen und in den Grenzen zuzulassen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen oder durch Gesamtarbeitsvertrag oder Schiedsspruch bestimmt sind.</p> |
|--|---|---|

The exercise of these rights shall be achieved by freely concluded collective agreements, by statutory wage-fixing machinery, or by other means appropriate to national conditions.

L'exercice de ces droits doit être assuré soit par voie de conventions collectives librement conclues, soit par des méthodes légales de fixation des salaires, soit de toute autre manière appropriée aux conditions nationales.

Die Ausübung dieser Rechte ist durch frei geschlossene Gesamtarbeitsverträge, durch gesetzliche Verfahren der Lohnfestsetzung oder auf jede andere, den Landesverhältnissen entsprechende Weise zu gewährleisten.

#### Article 5

##### The right to organise

With a view to ensuring or promoting the freedom of workers and employers to form local, national or international organisations for the protection of their economic and social interests and to join those organisations, the Contracting Parties undertake that national law shall not be such as to impair, nor shall it be so applied as to impair, this freedom. The extent to which the guarantees provided for in this Article shall apply to the police shall be determined by national laws or regulations. The principle governing the application to the members of the armed forces of these guarantees and the extent to which they shall apply to persons in this category shall equally be determined by national laws or regulations.

#### Article 5

##### Droit syndical

En vue de garantir ou de promouvoir la liberté pour les travailleurs et les employeurs de constituer des organisations locales, nationales ou internationales, pour la protection de leurs intérêts économiques et sociaux et d'adhérer à ces organisations, les Parties Contractantes s'engagent à ce que la législation nationale ne porte pas atteinte, ni ne soit appliquée de manière à porter atteinte à cette liberté. La mesure dans laquelle les garanties prévues au présent article s'appliqueront à la police sera déterminée par la législation ou la réglementation nationale. Le principe de l'application de ces garanties aux membres des forces armées et la mesure dans laquelle elles s'appliqueront à cette catégorie de personnes sont également déterminés par la législation ou la réglementation nationale.

#### Artikel 5

##### Das Vereinigungsrecht

Um die Freiheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gewährleisten oder zu fördern, örtliche, nationale oder internationale Organisationen zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu bilden und diesen Organisationen beizutreten, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Freiheit weder durch das innerstaatliche Recht noch durch dessen Anwendung zu beeinträchtigen. Inwieweit die in diesem Artikel vorgesehenen Garantien auf die Polizei Anwendung finden, bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht. Das Prinzip und gegebenenfalls der Umfang der Anwendung dieser Garantien auf die Mitglieder der Streitkräfte bestimmen sich gleichfalls nach innerstaatlichem Recht.

#### Article 6

##### The right to bargain collectively

With a view to ensuring the effective exercise of the right to bargain collectively, the Contracting Parties undertake:

1. to promote joint consultation between workers and employers;
2. to promote, where necessary and appropriate, machinery for voluntary negotiations between employers or employers' organisations and workers' organisations, with a view to the regulation of terms and conditions of employment by means of collective agreements;

#### Article 6

##### Droit de négociation collective

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit de négociation collective, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à favoriser la consultation paritaire entre travailleurs et employeurs;
2. à promouvoir, lorsque cela est nécessaire et utile, l'institution de procédures de négociation volontaire entre les employeurs ou les organisations d'employeurs, d'une part, et les organisations de travailleurs, d'autre part, en vue de régler les conditions d'emploi par des conventions collectives;

#### Artikel 6

##### Das Recht auf Kollektivverhandlungen

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. gemeinsame Beratungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu fördern;
2. Verfahren für freiwillige Verhandlungen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und Arbeitnehmerorganisationen andererseits zu fördern, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist, mit dem Ziele, die Beschäftigungsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln;

3. to promote the establishment and use of appropriate machinery for conciliation and voluntary arbitration for the settlement of labour disputes;

and recognise:

4. the right of workers and employers to collective action in cases of conflicts of interest, including the right to strike, subject to obligations that might arise out of collective agreements previously entered into.

3. à favoriser l'institution et l'utilisation de procédures appropriées de conciliation et d'arbitrage volontaire pour le règlement des conflits du travail;

et reconnaissent:

4. le droit des travailleurs et des employeurs à des actions collectives en cas de conflits d'intérêt, y compris le droit de grève, sous réserve des obligations qui pourraient résulter des conventions collectives en vigueur.

3. die Einrichtung und die Benutzung geeigneter Vermittlungs- und freiwilliger Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu fördern;

und anerkennen

4. das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts im Falle von Interessenkonflikten, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Gesamtarbeitsverträgen.

#### Article 7

##### The right of children and young persons to protection

With a view to ensuring the effective exercise of the right of children and young persons to protection, the Contracting Parties undertake:

1. to provide that the minimum age of admission to employment shall be 15 years, subject to exceptions for children employed in prescribed light work without harm to their health, morals or education;
2. to provide that a higher minimum age of admission to employment shall be fixed with respect to prescribed occupations regarded as dangerous or unhealthy;
3. to provide that persons who are still subject to compulsory education shall not be employed in such work as would deprive them of the full benefit of their education;
4. to provide that the working hours of persons under 16 years of age shall be limited in accordance with the needs of their development, and particularly with their need for vocational training;
5. to recognise the right of young workers and apprentices to a fair wage or other appropriate allowances;
6. to provide that the time spent by young persons in vocational training during the normal working hours with the consent of the employer shall be treated as forming part of the working day;
7. to provide that employed persons of under 18 years of age shall be entitled to not less than three weeks' annual holiday with pay;
8. to provide that persons under 18 years of age shall not be employed in night work with the exception of certain occupations provided for by national laws or regulations;

#### Article 7

##### Droit des enfants et des adolescents à la protection

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des enfants et des adolescents à la protection, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à fixer à 15 ans l'âge minimum d'admission à l'emploi, des dérogations étant toutefois admises pour les enfants employés à des travaux légers déterminés qui ne risquent pas de porter atteinte à leur santé, à leur moralité ou à leur éducation;
2. à fixer un âge minimum plus élevé d'admission à l'emploi pour certaines occupations déterminées considérées comme dangereuses ou insalubres;
3. à interdire que les enfants encore soumis à l'instruction obligatoire soient employés à des travaux qui les privent du plein bénéfice de cette instruction;
4. à limiter la durée du travail des travailleurs de moins de 16 ans pour qu'elle corresponde aux exigences de leur développement et, plus particulièrement, aux besoins de leur formation professionnelle;
5. à reconnaître le droit des jeunes travailleurs et apprentis à une rémunération équitable ou à une allocation appropriée;
6. à prévoir que les heures que les adolescents consacrent à la formation professionnelle pendant la durée normale du travail avec le consentement de l'employeur seront considérées comme comprises dans la journée de travail;
7. à fixer à trois semaines au minimum la durée des congés payés annuels des travailleurs de moins de 18 ans;
8. à interdire l'emploi des travailleurs de moins de 18 ans à des travaux de nuit, exception faite pour certains emplois déterminés par la législation ou la réglementation nationale;

#### Artikel 7

##### Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Kinder und Jugendlichen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung auf 15 Jahre festzusetzen, vorbehaltlich von Ausnahmen für Kinder, die mit bestimmten leichten Arbeiten beschäftigt werden, welche weder ihre Gesundheit noch ihre Moral noch ihre Erziehung gefährden;
2. ein höheres Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung in bestimmten Berufen festzusetzen, die als gefährlich oder gesundheitschädlich gelten;
3. die Beschäftigung Schulpflichtiger mit Arbeiten zu verbieten, die verhindern würden, daß sie aus ihrer Schulausbildung den vollen Nutzen ziehen;
4. die Arbeitszeit von Jugendlichen unter 16 Jahren entsprechend den Erfordernissen ihrer Entwicklung und insbesondere ihrer Berufsausbildung zu begrenzen;
5. das Recht der jugendlichen Arbeitnehmer und Lehrlinge auf ein gerechtes Arbeitsentgelt oder eine angemessene Beihilfe anzuerkennen;
6. vorzusehen, daß die Zeit, die Jugendliche während der normalen Arbeitszeit mit Zustimmung des Arbeitgebers für die Berufsausbildung verwenden, als Teil der täglichen Arbeitszeit gilt;
7. für Arbeitnehmer unter 18 Jahren die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs auf mindestens drei Wochen festzusetzen;
8. für Personen unter 18 Jahren Nachtarbeit zu verbieten, mit Ausnahme bestimmter, im innerstaatlichen Recht festgelegter Arbeiten;



9. to provide that persons under 18 years of age employed in occupations prescribed by national laws or regulations shall be subject to regular medical control;
10. to ensure special protection against physical and moral dangers to which children and young persons are exposed, and particularly against those resulting directly or indirectly from their work.

## Article 8

**The right of employed women to protection**

With a view to ensuring the effective exercise of the right of employed women to protection, the Contracting Parties undertake:

1. to provide either by paid leave, by adequate social security benefits or by benefits from public funds for women to take leave before and after childbirth up to a total of at least 12 weeks;
2. to consider it as unlawful for an employer to give a woman notice of dismissal during her absence on maternity leave or to give her notice of dismissal at such a time that the notice would expire during such absence;
3. to provide that mothers who are nursing their infants shall be entitled to sufficient time off for this purpose;
4. (a) to regulate the employment of women workers on night work in industrial employment;
- (b) to prohibit the employment of women workers in underground mining, and, as appropriate, on all other work which is unsuitable for them by reason of its dangerous, unhealthy, or arduous nature.

## Article 9

**The right to vocational guidance**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to vocational guidance, the Contracting Parties undertake to provide or promote, as necessary, a service which will assist all persons, including the handicapped, to solve problems related to occupational choice and progress, with due regard to the individual's characteristics and their relation to occupational opportunity; this assistance should be available free of charge,

9. à prévoir que les travailleurs de moins de 18 ans occupés dans certains emplois déterminés par la législation ou la réglementation nationale doivent être soumis à un contrôle médical régulier;

10. à assurer une protection spéciale contre les dangers physiques et moraux auxquels les enfants et les adolescents sont exposés, et notamment contre ceux qui résultent d'une façon directe ou indirecte de leur travail.

## Article 8

**Droit des travailleuses à la protection**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des travailleuses à la protection, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à assurer aux femmes, avant et après l'accouchement, un repos d'une durée totale de 12 semaines au minimum, soit par un congé payé, soit par des prestations appropriées de sécurité sociale ou par des fonds publics;
2. à considérer comme illégal pour un employeur de signifier son licenciement à une femme durant l'absence en congé de maternité ou à une date telle que le délai de préavis expire pendant cette absence;
3. à assurer aux mères qui allaitent leurs enfants des pauses suffisantes à cette fin;
4. (a) à réglementer l'emploi de la main-d'œuvre féminine pour le travail de nuit dans les emplois industriels;
- (b) à interdire tout emploi de la main-d'œuvre féminine à des travaux de sous-sol dans les mines, et, s'il y a lieu, à tous travaux ne convenant pas à cette main-d'œuvre en raison de leur caractère dangereux, insalubre ou pénible.

## Article 9

**Droit à l'orientation professionnelle**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à l'orientation professionnelle, les Parties Contractantes s'engagent à procurer ou promouvoir, en tant que de besoin, un service qui aidera toutes les personnes, y compris celles qui sont handicapées, à résoudre les problèmes relatifs au choix d'une profession ou à l'avancement professionnel, compte tenu des caractéristiques de l'intéressé et de la relation entre celles-ci et les possibilités

9. vorzusehen, daß Arbeitnehmer unter 18 Jahren, die in bestimmten, in dem innerstaatlichen Recht festgelegten Beschäftigungen tätig sind, einer regelmäßigen ärztlichen Überwachung unterliegen;

10. einen besonderen Schutz gegen die körperlichen und sittlichen Gefahren sicherzustellen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, insbesondere gegen Gefahren, die sich unmittelbar oder mittelbar aus ihrer Arbeit ergeben.

## Artikel 8

**Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Arbeitnehmerinnen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. sicherzustellen, daß Frauen vor und nach der Niederkunft eine Arbeitsbefreiung von insgesamt mindestens 12 Wochen erhalten, und zwar entweder in Form eines bezahlten Urlaubs oder durch angemessene Leistungen der Sozialen Sicherheit oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln;
2. es als ungesetzlich zu betrachten, daß ein Arbeitgeber einer Frau während ihrer Abwesenheit infolge Mutterschaftsurlaubs oder so kündigt, daß die Kündigungsfrist während einer solchen Abwesenheit abläuft;
3. sicherzustellen, daß Mütter, die ihre Kinder stillen, für diesen Zweck Anspruch auf ausreichende Arbeitsunterbrechungen haben;
4. a) die Nachtarbeit von Arbeitnehmerinnen in gewerblichen Betrieben zu regeln;
- b) jede Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen mit Untertagarbeiten in Bergwerken und gegebenenfalls mit allen sonstigen Arbeiten zu untersagen, die infolge ihrer gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder beschwerlichen Art für sie ungeeignet sind.

## Artikel 9

**Das Recht auf Berufsberatung**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Berufsberatung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, einen Dienst einzurichten oder zu fördern — soweit dies notwendig ist —, der allen Personen einschließlich der Behinderten hilft, die Probleme der Berufswahl oder des beruflichen Aufstiegs zu lösen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Eigenschaften und deren Beziehung zu den Beschäftigungsmöglichkeiten

both to young persons, including school children, and to adults.

## Article 10

**The right to vocational training**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to vocational training, the Contracting Parties undertake:

1. to provide or promote, as necessary, the technical and vocational training of all persons, including the handicapped, in consultation with employers' and workers' organisations, and to grant facilities for access to higher technical and university education, based solely on individual aptitude;
2. to provide or promote a system of apprenticeship and other systematic arrangements for training young boys and girls in their various employments;
3. to provide or promote, as necessary:
  - (a) adequate and readily available training facilities for adult workers;
  - (b) special facilities for the re-training of adult workers needed as a result of technological development or new trends in employment;
4. to encourage the full utilisation of the facilities provided by appropriate measures such as:
  - (a) reducing or abolishing any fees or charges;
  - (b) granting financial assistance in appropriate cases;
  - (c) including in the normal working hours time spent on supplementary training taken by the worker, at the request of his employer, during employment;
  - (d) ensuring, through adequate supervision, in consultation with the employers' and workers' organisations, the efficiency of apprenticeship and other training arrangements for young workers, and the adequate protection of young workers generally.

du marché de l'emploi; cette aide devra être fournie, gratuitement, tant aux jeunes, y compris les enfants d'âge scolaire, qu'aux adultes.

## Article 10

**Droit à la formation professionnelle**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la formation professionnelle, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à assurer ou à favoriser, en tant que de besoin, la formation technique et professionnelle de toutes les personnes, y compris celles qui sont handicapées, en consultation avec les organisations professionnelles d'employeurs et de travailleurs, et à accorder des moyens permettant l'accès à l'enseignement technique supérieur et à l'enseignement universitaire d'après le seul critère de l'aptitude individuelle;
2. à assurer ou à favoriser un système d'apprentissage et d'autres systèmes de formation des jeunes garçons et filles, dans leurs divers emplois;
3. à assurer ou à favoriser, en tant que de besoin:
  - (a) des mesures appropriées et facilement accessibles en vue de la formation des travailleurs adultes;
  - (b) des mesures spéciales en vue de la rééducation professionnelle des travailleurs adultes, rendue nécessaire par l'évolution technique ou par une orientation nouvelle du marché du travail.
4. à encourager la pleine utilisation des moyens prévus par des dispositions appropriées telles que:
  - (a) la réduction ou l'abolition de tous droits et charges;
  - (b) l'octroi d'une assistance financière dans les cas appropriés;
  - (c) l'inclusion dans les heures normales de travail du temps consacré aux cours supplémentaires de formation suivis pendant l'emploi par le travailleur à la demande de son employeur;
  - (d) la garantie, au moyen d'un contrôle approprié, en consultation avec les organisations professionnelles d'employeurs et de travailleurs, de l'efficacité du système d'apprentissage et de tout autre système de formation pour jeunes travailleurs, et, d'une manière générale, de la protection adéquate des jeunes travailleurs.

keiten; diese Hilfe soll sowohl Jugendlichen einschließlich Kindern schulpflichtigen Alters als auch Erwachsenen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

## Artikel 10

**Das Recht auf berufliche Ausbildung**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf berufliche Ausbildung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, soweit es notwendig ist, zu gewährleisten oder zu fördern, und zwar in Beratung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sowie Möglichkeiten für den Zugang zu Technischen Hochschulen und Universitäten nach alleiniger Maßgabe der persönlichen Eignung zu schaffen;
2. ein System der Lehrlingsausbildung und andere Systeme der Ausbildung für junge Menschen beiderlei Geschlechts in ihren verschiedenen Berufstätigkeiten sicherzustellen oder zu fördern;
3. soweit notwendig, folgendes sicherzustellen oder zu fördern:
  - a) geeignete und leicht zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten für erwachsene Arbeitnehmer,
  - b) besondere Möglichkeiten für die berufliche Umschulung erwachsener Arbeitnehmer, die durch den technischen Fortschritt oder neue Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt erforderlich wird;
4. zur vollen Ausnutzung der geschaffenen Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen anzuregen, zum Beispiel dadurch, daß
  - a) alle Gebühren und Kosten herabgesetzt oder abgeschafft werden;
  - b) in geeigneten Fällen finanzielle Hilfe gewährt wird;
  - c) die Zeiten, die der Arbeitnehmer während der Beschäftigung auf Verlangen seines Arbeitgebers für den Besuch von Fortbildungslehrgängen verwendet, auf die normale Arbeitszeit angerechnet werden;
  - d) durch geeignete Überwachung die Wirksamkeit des Systems der Lehrlingsausbildung und jedes anderen Ausbildungssystems für jugendliche Arbeitnehmer sowie ganz allgemein deren ausreichender Schutz gewährleistet wird, und zwar in Beratung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

## Article 11

**The right to protection of health**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to protection of health, the Contracting Parties undertake, either directly or in co-operation with public or private organisations, to take appropriate measures designed *inter alia*:

1. to remove as far as possible the causes of ill-health;
2. to provide advisory and educational facilities for the promotion of health and the encouragement of individual responsibility in matters of health;
3. to prevent as far as possible epidemic, endemic and other diseases.

## Article 12

**The right to social security**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to social security, the Contracting Parties undertake:

1. to establish or maintain a system of social security;
2. to maintain the social security system at a satisfactory level at least equal to that required for ratification of International Labour Convention (No. 102) Concerning Minimum Standards of Social Security;
3. to endeavour to raise progressively the system of social security to a higher level;
4. to take steps, by the conclusion of appropriate bilateral and multilateral agreements, or by other means, and subject to the conditions laid down in such agreements, in order to ensure:
  - (a) equal treatment with their own nationals of the nationals of other Contracting Parties in respect of social security rights, including the retention of benefits arising out of social security legislation, whatever movements the persons protected may undertake between the territories of the Contracting Parties;
  - (b) the granting, maintenance and resumption of social security rights by such means as the accumulation of insurance or employment periods completed

## Article 11

**Droit à la protection de la santé**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la protection de la santé, les Parties Contractantes s'engagent à prendre, soit directement, soit en coopération avec les organisations publiques et privées, des mesures appropriées tendant notamment:

1. à éliminer, dans la mesure du possible, les causes d'une santé déficiente;
2. à prévoir des services de consultation et d'éducation pour ce qui concerne l'amélioration de la santé et le développement du sens de la responsabilité individuelle en matière de santé;
3. à prévenir, dans la mesure du possible, les maladies épidémiques, endémiques et autres.

## Article 12

**Droit à la sécurité sociale**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à la sécurité sociale, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à établir ou à maintenir un régime de sécurité sociale;
2. à maintenir le régime de sécurité sociale à un niveau satisfaisant, au moins égal à celui nécessaire pour la ratification de la Convention internationale du Travail (n° 102) concernant la norme minimum de la sécurité sociale;
3. à s'efforcer de porter progressivement le régime de sécurité sociale à un niveau plus haut;
4. à prendre des mesures, par la conclusion d'accords bilatéraux ou multilatéraux appropriés ou par d'autres moyens, et sous réserve des conditions arrêtées dans ces accords, pour assurer:
  - (a) l'égalité de traitement entre les nationaux de chacune des Parties Contractantes et les ressortissants des autres Parties en ce qui concerne les droits à la sécurité sociale, y compris la conservation des avantages accordés par les législations de sécurité sociale, quels que puissent être les déplacements que les personnes protégées pourraient effectuer entre les territoires des Parties Contractantes;
  - (b) l'octroi, le maintien et le rétablissement des droits à la sécurité sociale par des moyens tels que la totalisation des périodes d'assurance ou d'emploi accom-

## Artikel 11

**Das Recht auf Schutz der Gesundheit**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entweder unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeigneter Maßnahmen zu ergreifen, die u. a. darauf abzielen,

1. soweit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;
2. Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewußtseins in Fragen der Gesundheit;
3. soweit wie möglich epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten vorzubeugen.

## Artikel 12

**Das Recht auf Soziale Sicherheit**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Soziale Sicherheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. ein System der Sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten;
2. das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 102) der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit erforderlich ist;
3. sich zu bemühen, das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen;
4. durch den Abschluß geeigneter zwei- und mehrseitiger Übereinkünfte oder durch andere Mittel und nach Maßgabe der in diesen Übereinkünften niedergelegten Bedingungen Maßnahmen zu ergreifen, die folgendes gewährleisten:
  - a) die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien mit ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Ansprüche aus der Sozialen Sicherheit einschließlich der Wahrung der nach den Rechtsvorschriften der Sozialen Sicherheit erwachsenen Leistungsansprüche, gleichviel wo die geschützten Personen innerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien ihren Aufenthalt nehmen;
  - b) die Gewährung, die Erhaltung und das Wiederaufleben von Ansprüchen aus der Sozialen Sicherheit, beispielsweise durch die Zusammenrechnung von Ver-

under the legislation of each of the Contracting Parties.

plies conformément à la législation de chacune des Parties Contractantes.

sicherungs- und Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften jeder der Vertragsparteien zurückgelegt wurden.

#### Article 13

##### The right to social and medical assistance

With a view to ensuring the effective exercise of the right to social and medical assistance, the Contracting Parties undertake:

1. to ensure that any person who is without adequate resources and who is unable to secure such resources either by his own efforts or from other sources, in particular by benefits under a social security scheme, be granted adequate assistance, and, in case of sickness, the care necessitated by his condition;
2. to ensure that persons receiving such assistance shall not, for that reason, suffer from a diminution of their political or social rights;
3. to provide that everyone may receive by appropriate public or private services such advice and personal help as may be required to prevent, to remove, or to alleviate personal or family want;
4. to apply the provisions referred to in paragraphs 1, 2 and 3 of this Article on an equal footing with their nationals to nationals of other Contracting Parties lawfully within their territories, in accordance with their obligations under the European Convention on Social and Medical Assistance, signed at Paris on 11th December 1953.

#### Article 13

##### Droit à l'assistance sociale et médicale

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à l'assistance sociale et médicale, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à veiller à ce que toute personne qui ne dispose pas de ressources suffisantes et qui n'est pas en mesure de se procurer celles-ci par ses propres moyens ou de les recevoir d'une autre source, notamment par des prestations résultant d'un régime de sécurité sociale, puisse obtenir une assistance appropriée et, en cas de maladie, les soins nécessaires par son état;
2. à veiller à ce que les personnes bénéficiant d'une telle assistance ne souffrent pas, pour cette raison, d'une diminution de leurs droits politiques ou sociaux;
3. à prévoir que chacun puisse obtenir, par des services compétents de caractère public ou privé, tous conseils et toute aide personnelle nécessaires pour prévenir, abolir ou alléger l'état de besoin d'ordre personnel et d'ordre familial;
4. à appliquer les dispositions visées aux paragraphes 1, 2 et 3 du présent article, sur un pied d'égalité avec leurs nationaux, aux ressortissants des autres Parties Contractantes se trouvant légalement sur leur territoire, conformément aux obligations qu'elles assument en vertu de la Convention européenne d'Assistance sociale et médicale, signée à Paris le 11 décembre 1953.

#### Artikel 13

##### Das Recht auf Fürsorge

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. sicherzustellen, daß jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird und im Falle der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert;
2. sicherzustellen, daß Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;
3. dafür zu sorgen, daß jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann;
4. die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Bestimmungen auf die rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien anzuwenden, und zwar auf der Grundlage der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die sie in dem am 11. Dezember 1953 zu Paris unterzeichneten Europäischen Fürsorgeabkommen übernommen haben.

#### Article 14

##### The right to benefit from social welfare services

With a view to ensuring the effective exercise of the right to benefit from social welfare services, the Contracting Parties undertake:

1. to promote or provide services which, by using methods of social work, would contribute to the welfare and development of both individuals and groups in the community, and to their adjustment to the social environment;
2. to encourage the participation of individuals and voluntary or other organisations in the establishment and maintenance of such services.

#### Article 14

##### Droit au bénéfice des services sociaux

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à bénéficier des services sociaux, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à encourager ou organiser les services utilisant les méthodes propres au service social et qui contribuent au bien-être et au développement des individus et des groupes dans la communauté ainsi qu'à leur adaptation au milieu social;
2. à encourager la participation des individus et des organisations bénévoles ou autres à la création ou au maintien de ces services.

#### Artikel 14

##### Das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Inanspruchnahme sozialer Dienste zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. Dienste zu fördern oder zu schaffen, die unter Anwendung der Methoden der Sozialarbeit zum Wohlbefinden und zur Entfaltung des Einzelnen und der Gruppen innerhalb der Gemeinschaft beitragen, sowie zu ihrer Anpassung an die soziale Umgebung;
2. bei der Bildung und Durchführung dieser Dienste Einzelpersonen und freie oder andere Organisationen zur Beteiligung anzuregen.

## Article 15

**The right of physically or mentally disabled persons to vocational training, rehabilitation and social resettlement**

With a view to ensuring the effective exercise of the right of the physically or mentally disabled to vocational training, rehabilitation and resettlement, the Contracting Parties undertake:

1. to take adequate measures for the provision of training facilities, including, where necessary, specialised institutions, public or private;
2. to take adequate measures for the placing of disabled persons in employment, such as specialised placing services, facilities for sheltered employment and measures to encourage employers to admit disabled persons to employment.

## Article 16

**The right of the family to social, legal and economic protection**

With a view to ensuring the necessary conditions for the full development of the family, which is a fundamental unit of society, the Contracting Parties undertake to promote the economic, legal and social protection of family life by such means as social and family benefits, fiscal arrangements, provision of family housing, benefits for the newly married, and other appropriate means.

## Article 17

**The right of mothers and children to social and economic protection**

With a view to ensuring the effective exercise of the right of mothers and children to social and economic protection, the Contracting Parties will take all appropriate and necessary measures to that end, including the establishment or maintenance of appropriate institutions or services.

## Article 18

**The right to engage in a gainful occupation in the territory of other Contracting Parties**

With a view to ensuring the effective exercise of the right to engage in a gainful occupation in the terri-

## Article 15

**Droit des personnes physiquement ou mentalement diminuées à la formation professionnelle et à la réadaptation professionnelle et sociale**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des personnes physiquement ou mentalement diminuées à la formation professionnelle et à la réadaptation professionnelle et sociale, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à prendre des mesures appropriées pour mettre à la disposition des intéressés des moyens de formation professionnelle, y compris, s'il y a lieu, des institutions spécialisées de caractère public ou privé;
2. à prendre des mesures appropriées pour le placement des personnes physiquement diminuées, notamment au moyen de services spécialisés de placement, de possibilités d'emploi protégé et de mesures propres à encourager les employeurs à embaucher des personnes physiquement diminuées.

## Article 16

**Droit de la famille à une protection sociale, juridique et économique**

En vue de réaliser les conditions de vie indispensables au plein épanouissement de la famille, cellule fondamentale de la société, les Parties Contractantes s'engagent à promouvoir la protection économique, juridique et sociale de la vie de famille, notamment par le moyen de prestations sociales et familiales, de dispositions fiscales, d'encouragement à la construction de logements adaptés aux besoins de familles, d'aide aux jeunes foyers, ou de toutes autres mesures appropriées.

## Article 17

**Droit de la mère et de l'enfant à une protection sociale et économique**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit de la mère et de l'enfant à une protection sociale et économique, les Parties Contractantes prendront toutes les mesures nécessaires et appropriées à cette fin, y compris la création ou le maintien d'institutions ou de services appropriés.

## Article 18

**Droit à l'exercice d'une activité lucrative sur le territoire des autres Parties Contractantes**

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit à l'exercice d'une activité lucrative sur le territoire de toute autre

## Artikel 15

**Das Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. geeignete Maßnahmen zu treffen für die Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten, erforderlichenfalls unter Einschluß von öffentlichen oder privaten Sondereinrichtungen;
2. geeignete Maßnahmen zu treffen für die Vermittlung Behinderter auf Arbeitsplätze, namentlich durch besondere Arbeitsvermittlungsdienste, durch Ermöglichung wettbewerbsgeschützter Beschäftigung und durch Maßnahmen, die den Arbeitgebern einen Anreiz zur Einstellung von Behinderten bieten.

## Artikel 16

**Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz**

Um die erforderlichen Voraussetzungen für die Entfaltung der Familie als einer Grundeinheit der Gesellschaft zu schaffen, verpflichten sich die Vertragsparteien, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern, insbesondere durch Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baues familiengerechter Wohnungen, Hilfen für junge Eheleute und andere geeignete Mittel jeglicher Art.

## Artikel 17

**Das Recht der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Mütter und der Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz zu gewährleisten, werden die Vertragsparteien alle hierzu geeigneten und notwendigen Maßnahmen treffen, einschließlich der Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen und Dienste.

## Artikel 18

**Das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien**

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet jeder an-

tory of any other Contracting Party, the Contracting Parties undertake:

1. to apply existing regulations in a spirit of liberality;
  2. to simplify existing formalities and to reduce or abolish chancery dues and other charges payable by foreign workers or their employers;
  3. to liberalise, individually or collectively, regulations governing the employment of foreign workers;
- and recognise:
4. the right of their nationals to leave the country to engage in a gainful occupation in the territories of the other Contracting Parties.

#### Article 19

##### The right of migrant workers and their families to protection and assistance

With a view to ensuring the effective exercise of the right of migrant workers and their families to protection and assistance in the territory of any other Contracting Party, the Contracting Parties undertake:

1. to maintain or to satisfy themselves that there are maintained adequate and free services to assist such workers, particularly in obtaining accurate information, and to take all appropriate steps, so far as national laws and regulations permit, against misleading propaganda relating to emigration and immigration;
2. to adopt appropriate measures within their own jurisdiction to facilitate the departure, journey and reception of such workers and their families, and to provide, within their own jurisdiction, appropriate services for health, medical attention and good hygienic conditions during the journey;
3. to promote co-operation, as appropriate, between social services, public and private, in emigration and immigration countries;
4. to secure for such workers lawfully within their territories, insofar as such matters are regulated by law or regulations or are subject to the control of administrative authorities, treatment not less favourable than that of their own nationals in respect of the following matters:
  - (a) remuneration and other employment and working conditions;

Partie Contractante, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à appliquer les règlements existants dans un esprit libéral;
  2. à simplifier les formalités en vigueur et à réduire ou supprimer les droits de chancellerie et autres taxes payables par les travailleurs étrangers ou par leurs employeurs;
  3. à assouplir, individuellement ou collectivement, les réglementations régissant l'emploi des travailleurs étrangers;
- et reconnaissent:
4. le droit de sortie de leurs nationaux désireux d'exercer une activité lucrative sur le territoire des autres Parties Contractantes.

#### Article 19

##### Droit des travailleurs migrants et de leurs familles à la protection et à l'assistance

En vue d'assurer l'exercice effectif du droit des travailleurs migrants et de leurs familles à la protection et à l'assistance sur le territoire de toute autre Partie Contractante, les Parties Contractantes s'engagent:

1. à maintenir ou à s'assurer qu'il existe des services gratuits appropriés chargés d'aider ces travailleurs et, notamment, de leur fournir des informations exactes, et à prendre toutes mesures utiles, pour autant que la législation et la réglementation nationales le permettent, contre toute propagande trompeuse concernant l'émigration et l'immigration;
2. à adopter, dans les limites de leur juridiction, des mesures appropriées pour faciliter le départ, le voyage et l'accueil de ces travailleurs et de leurs familles, et à leur assurer, dans les limites de leur juridiction, pendant le voyage, les services sanitaires et médicaux nécessaires, ainsi que de bonnes conditions d'hygiène;
3. à promouvoir la collaboration, suivant les cas, entre les services sociaux, publics ou privés, des pays d'émigration et d'immigration;
4. à garantir à ces travailleurs se trouvant légalement sur leur territoire, pour autant que ces matières sont régies par la législation ou la réglementation ou sont soumises au contrôle des autorités administratives, un traitement non moins favorable qu'à leurs nationaux en ce qui concerne les matières suivantes:
  - (a) la rémunération et les autres conditions d'emploi et de travail;

deren Vertragspartei zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. bestehende Vorschriften großzügig anzuwenden;
  2. bestehende Formvorschriften zu vereinfachen und Verwaltungsgebühren und andere von ausländischen Arbeitnehmern oder ihren Arbeitgebern zu entrichtende Abgaben herabzusetzen oder abzuschaffen;
  3. die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einzeln oder gemeinschaftlich zu liberalisieren;
- und anerkennen
4. das Recht ihrer Staatsangehörigen, das Land zu verlassen, um im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

#### Artikel 19

##### Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. geeignete Stellen zu unterhalten oder sich zu vergewissern, daß solche Stellen bestehen, die diese Arbeitnehmer unentgeltlich betreuen, insbesondere durch Erteilung genauer Auskünfte sowie im Rahmen des innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung und Einwanderung zu treffen;
2. in den Grenzen ihrer Zuständigkeit geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Abreise, der Reise und der Aufnahme dieser Arbeitnehmer und ihrer Familien zu treffen und ihnen in den Grenzen ihrer Zuständigkeit während der Reise notwendige Gesundheitsdienste, ärztliche Betreuung und gute hygienische Bedingungen zu verschaffen;
3. soweit erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten sozialen Diensten der Auswanderungs- und der Einwanderungsländer zu fördern;
4. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, soweit sie sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in bezug auf die folgenden Gegenstände, soweit diese durch Rechtsvorschriften geregelt oder der Überwachung durch die Verwaltungsbehörden unterstellt sind:
  - a) das Arbeitsentgelt und andere Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen;

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(b) membership of trade unions and enjoyment of the benefits of collective bargaining;</p> <p>(c) accommodation;</p> <p>5. to secure for such workers lawfully within their territories treatment not less favourable than that of their own nationals with regard to employment taxes, dues or contributions payable in respect of employed persons;</p> <p>6. to facilitate as far as possible the reunion of the family of a foreign worker permitted to establish himself in the territory;</p> <p>7. to secure for such workers lawfully within their territories treatment not less favourable than that of their own nationals in respect of legal proceedings relating to matters referred to in this Article;</p> <p>8. to secure that such workers lawfully residing within their territories are not expelled unless they endanger national security or offend against public interest or morality;</p> <p>9. to permit, within legal limits, the transfer of such parts of the earnings and savings of such workers as they may desire;</p> <p>10. to extend the protection and assistance provided for in this Article to self-employed migrants insofar as such measures apply.</p> | <p>(b) l'affiliation aux organisations syndicales et la jouissance des avantages offerts par les conventions collectives;</p> <p>(c) le logement;</p> <p>5. à assurer à ces travailleurs se trouvant légalement sur leur territoire un traitement non moins favorable qu'à leurs propres nationaux en ce qui concerne les impôts, taxes et contributions afférents au travail, perçus au titre du travailleur;</p> <p>6. à faciliter autant que possible le regroupement de la famille du travailleur migrant autorisé à s'établir lui-même sur le territoire;</p> <p>7. à assurer à ces travailleurs se trouvant légalement sur leur territoire un traitement non moins favorable qu'à leurs nationaux pour les actions en justice concernant les questions mentionnées dans le présent article;</p> <p>8. à garantir à ces travailleurs résidant régulièrement sur leur territoire qu'ils ne pourront être expulsés que s'ils menacent la sécurité de l'État ou contreviennent à l'ordre public ou aux bonnes mœurs;</p> <p>9. à permettre, dans le cadre des limites fixées par la législation, le transfert de toute partie des gains et des économies des travailleurs migrants que ceux-ci désirent transférer;</p> <p>10. à étendre la protection et l'assistance prévues par le présent article aux travailleurs migrants travaillant pour leur propre compte, pour autant que les mesures en question sont applicables à cette catégorie.</p> | <p>b) den Beitritt zu gewerkschaftlichen Organisationen und den Genuß der durch Gesamtarbeitsverträge gebotenen Vorteile;</p> <p>c) die Unterkunft;</p> <p>5. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, soweit sie sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in bezug auf die Steuern, Abgaben und Beiträge, die für den Arbeitnehmer auf Grund der Beschäftigung zu zahlen sind;</p> <p>6. soweit möglich, die Zusammenführung eines zur Niederlassung im Hoheitsgebiet berechtigten Wanderarbeitnehmers mit seiner Familie zu erleichtern;</p> <p>7. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, soweit sie sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in bezug auf die Möglichkeit, hinsichtlich der in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten den Rechtsweg zu beschreiten;</p> <p>8. sicherzustellen, daß diese Arbeitnehmer, soweit sie in ihrem Hoheitsgebiet ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, nur ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen;</p> <p>9. innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Überweisung der Teile des Verdienstes und der Ersparnisse zuzulassen, die diese Arbeitnehmer zu überweisen wünschen;</p> <p>10. den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz und Beistand auf die aus- oder einwandernden selbständig Erwerbstätigen zu erstrecken, soweit solche Maßnahmen auf diesen Personenkreis anwendbar sind.</p> |
|--|--|--|

## PART III

Article 20  
Undertakings

1. Each of the Contracting Parties undertakes:

- (a) to consider Part I of this Charter as a declaration of the aims which it will pursue by all appropriate means, as stated in the introductory paragraph of that Part;

## PARTIE III

Article 20  
Engagements

1. Chacune des Parties Contractantes s'engage:

- (a) à considérer la partie I de la présente Charte comme une déclaration déterminant les objectifs dont Elle poursuivra par tous les moyens utiles la réalisation, conformément aux dispositions du paragraphe introductif de ladite partie;

## TEIL III

Artikel 20  
Verpflichtungen

(1) Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich,

- a) Teil I dieser Charta als eine Erklärung der Ziele anzusehen, die sie entsprechend dem einleitenden Absatz jenes Teils mit allen geeigneten Mitteln verfolgen wird;

(b) to consider itself bound by at least five of the following Articles of Part II of this Charter: Articles 1, 5, 6, 12, 13, 16 and 19;

(c) in addition to the Articles selected by it in accordance with the preceding sub-paragraph, to consider itself bound by such a number of Articles or numbered paragraphs of Part II of the Charter as it may select, provided that the total number of Articles or numbered paragraphs by which it is bound is not less than 10 Articles or 45 numbered paragraphs.

2. The Articles or paragraphs selected in accordance with sub-paragraphs (b) and (c) of paragraph 1 of this Article shall be notified to the Secretary-General of the Council of Europe at the time when the instrument of ratification or approval of the Contracting Party concerned is deposited.

3. Any Contracting Party may, at a later date, declare by notification to the Secretary-General that it considers itself bound by any Articles or any numbered paragraphs of Part II of the Charter which it has not already accepted under the terms of paragraph 1 of this Article. Such undertakings subsequently given shall be deemed to be an integral part of the ratification or approval, and shall have the same effect as from the thirtieth day after the date of the notification.

4. The Secretary-General shall communicate to all the signatory Governments and to the Director-General of the International Labour Office any notification which he shall have received pursuant to this Part of the Charter.

5. Each Contracting Party shall maintain a system of labour inspection appropriate to national conditions.

(b) à se considérer comme liée par cinq au moins des sept articles suivants de la partie II de la Charte: articles 1, 5, 6, 12, 13, 16 et 19;

(c) à se considérer comme liée par un nombre supplémentaire d'articles ou paragraphes numérotés de la partie II de la Charte, qu'Elle choisira, pourvu que le nombre total des articles et des paragraphes numérotés qui la lient ne soit pas inférieur à 10 articles ou à 45 paragraphes numérotés.

2. Les articles ou paragraphes choisis conformément aux dispositions des alinéas (b) et (c) du paragraphe 1 du présent article seront notifiés au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe par la Partie Contractante au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'approbation.

3. Chacune des Parties Contractantes pourra, à tout moment ultérieur, déclarer par notification adressée au Secrétaire Général qu'Elle se considère comme liée par tout autre article ou paragraphe numéroté figurant dans la partie II de la Charte et qu'Elle n'avait pas encore accepté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article. Ces engagements ultérieurs seront réputés partie intégrante de la ratification ou de l'approbation et porteront les mêmes effets dès le trentième jour suivant la date de la notification.

4. Le Secrétaire Général communiquera à tous les Gouvernements signataires et au Directeur Général du Bureau International du Travail toute notification reçue par lui conformément à la présente partie de la Charte.

5. Chaque Partie Contractante disposera d'un système d'inspection du travail approprié à ses conditions nationales.

b) mindestens fünf der folgenden sieben Artikel des Teils II dieser Charta als für sich bindend anzusehen: Artikel 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19;

c) zusätzlich zu den nach Maßgabe des Buchstabens b ausgewählten Artikeln so viele Artikel oder nummerierte Absätze des Teils II der Charta auszuwählen und als für sich bindend anzusehen, daß die Gesamtzahl der Artikel oder nummerierten Absätze, durch die sie gebunden ist, mindestens 10 Artikel oder 45 nummerierte Absätze beträgt.

(2) Die nach Maßgabe des Absatzes 1 Buchstaben b und c ausgewählten Artikel oder Absätze sind dem Generalsekretär des Europarats gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde durch die betreffende Vertragspartei zu notifizieren.

(3) Jede Vertragspartei kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär zu richtende Notifikation erklären, daß sie in Teil II der Charta einen anderen Artikel oder nummerierten Absatz als für sich bindend ansieht, den sie bisher noch nicht nach Absatz 1 dieses Artikels angenommen hatte. Diese später übernommenen Verpflichtungen gelten als Bestandteil der Ratifikation oder Genehmigung und haben vom dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Notifikation an die gleiche Wirkung.

(4) Der Generalsekretär bringt allen Unterzeichnerregierungen und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes jede Notifikation zur Kenntnis, die er auf Grund dieses Teils der Charta erhält.

(5) Jede Vertragspartei hat ein den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechendes System der Arbeitsaufsicht zu unterhalten.

#### PART IV

##### Article 21

##### Reports concerning accepted provisions

The Contracting Parties shall send to the Secretary-General of the Council of Europe a report at two-yearly intervals, in a form to be determined by the Committee of Ministers, concerning the application of such provisions of Part II of the Charter as they have accepted.

#### PARTIE IV

##### Article 21

##### Rapports relatifs aux dispositions acceptées

Les Parties Contractantes présenteront au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, dans une forme à déterminer par le Comité des Ministres, un rapport biennal, relatif à l'application des dispositions de la partie II de la Charte qu'Elles ont acceptées.

#### TEIL IV

##### Artikel 21

##### Berichte zu den angenommenen Bestimmungen

Die Vertragsparteien übersenden dem Generalsekretär des Europarats alle zwei Jahre in einer von dem Ministerkomitee festzulegenden Form einen Bericht über die Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teils II der Charta.



## Article 22

**Reports concerning provisions which are not accepted**

The Contracting Parties shall send to the Secretary-General, at appropriate intervals as requested by the Committee of Ministers, reports relating to the provisions of Part II of the Charter which they did not accept at the time of their ratification or approval or in a subsequent notification. The Committee of Ministers shall determine from time to time in respect of which provisions such reports shall be requested and the form of the reports to be provided.

## Article 23

**Communication of copies**

1. Each Contracting Party shall communicate copies of its reports referred to in Articles 21 and 22 to such of its national organisations as are members of the international organisations of employers and trade unions to be invited under Article 27, paragraph 2, to be represented at meetings of the Sub-committee of the Governmental Social Committee.

2. The Contracting Parties shall forward to the Secretary-General any comments on the said reports received from these national organisations, if so requested by them.

## Article 24

**Examination of the reports**

The reports sent to the Secretary-General in accordance with Articles 21 and 22 shall be examined by a Committee of Experts, who shall have also before them any comments forwarded to the Secretary-General in accordance with paragraph 2 of Article 23.

## Article 25

**Committee of experts**

1. The Committee of Experts shall consist of not more than seven members appointed by the Committee of Ministers from a list of independent experts of the highest integrity and of recognised competence in international social questions, nominated by the Contracting Parties.

2. The members of the Committee shall be appointed for a period of six years. They may be reappointed. However, of the members first appointed, the terms of office of two members shall expire at the end of four years.

3. The members whose terms of office are to expire at the end of the initial period of four years shall be chosen by lot by the Committee of Ministers immediately after the first appointment has been made.

## Article 22

**Rapports relatifs aux dispositions qui n'ont pas été acceptées**

Les Parties Contractantes présenteront au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à des intervalles appropriés et sur la demande du Comité des Ministres, des rapports relatifs aux dispositions de la partie II de la Charte qu'Elles n'ont pas acceptées au moment de la ratification ou de l'approbation, ni par une notification ultérieure. Le Comité des Ministres déterminera, à des intervalles réguliers, à propos de quelles dispositions ces rapports seront demandés et quelle sera leur forme.

## Article 23

**Communication de copies**

1. Chacune des Parties Contractantes adressera copies des rapports visés aux articles 21 et 22 à celles de ses organisations nationales qui sont affiliées aux organisations internationales d'employeurs et de travailleurs qui seront invitées, conformément à l'article 27, paragraphe 2, à se faire représenter aux réunions du Sous-comité du Comité social gouvernemental.

2. Les Parties Contractantes transmettront au Secrétaire Général toutes observations sur lesdits rapports reçues de la part de ces organisations nationales, si celles-ci le demandent.

## Article 24

**Examen des rapports**

Les rapports présentés au Secrétaire Général en application des articles 21 et 22 seront examinés par un Comité d'experts, qui sera également en possession de toutes observations transmises au Secrétaire Général conformément au paragraphe 2 de l'article 23.

## Article 25

**Comité d'experts**

1. Le Comité d'experts sera composé de sept membres au plus désignés par le Comité des Ministres sur une liste d'experts indépendants de la plus haute intégrité et d'une compétence reconnue dans les matières sociales internationales, qui seront proposés par les Parties Contractantes.

2. Les membres du Comité seront nommés pour une période de six ans; leur mandat pourra être renouvelé. Toutefois, les mandats de deux des membres désignés lors de la première nomination prendront fin à l'issue d'une période de quatre ans.

3. Les membres dont le mandat prendra fin au terme de la période initiale de quatre ans seront désignés par tirage au sort par le Comité des Ministres immédiatement après la première nomination.

## Artikel 22

**Berichte zu den nicht angenommenen Bestimmungen**

Die Vertragsparteien übersenden dem Generalsekretär des Europarats in angemessenen, vom Ministerkomitee zu bestimmenden Zeitabständen Berichte zu den Bestimmungen des Teils II der Charta, die sie weder im Zeitpunkt ihrer Ratifikation oder Genehmigung noch durch spätere Notifikation angenommen haben. Das Ministerkomitee beschließt von Zeit zu Zeit, zu welchen Bestimmungen solche Berichte anzufordern und in welcher Form sie vorzulegen sind.

## Artikel 23

**Zustellung von Abschriften**

(1) Jede Vertragspartei übermittelt Abschriften ihrer in den Artikeln 21 und 22 bezeichneten Berichte an diejenigen nationalen Organisationen, die Mitglieder der internationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind, welche nach Artikel 27 Abs. 2 eingeladen werden sollen, sich auf den Tagungen des Unterausschusses des Regierungssozialausschusses vertreten zu lassen.

(2) Die Vertragsparteien leiten auf Wunsch der nationalen Organisationen deren Stellungnahmen zu den genannten Berichten dem Generalsekretär zu.

## Artikel 24

**Prüfung der Berichte**

Die dem Generalsekretär nach den Artikeln 21 und 22 übersandten Berichte werden von einem Sachverständigenausschuß geprüft, dem auch alle dem Generalsekretär nach Artikel 23 Abs. 2 zugeleiteten Stellungnahmen vorzulegen sind.

## Artikel 25

**Der Sachverständigenausschuß**

(1) Der Sachverständigenausschuß besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die das Ministerkomitee aus einer Liste unabhängiger, von den Vertragsparteien vorgeschlagener Sachverständiger von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in internationalen sozialen Fragen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf sechs Jahre ernannt. Sie können wiederernannt werden. Für zwei der zuerst ernannten Mitglieder endet jedoch die Amtszeit nach Ablauf von vier Jahren.

(3) Die Mitglieder, deren Amtszeit nach der Anfangsperiode von vier Jahren abläuft, werden von dem Ministerkomitee sofort nach der ersten Ernennung durch das Los bestimmt.

4. A member of the Committee of Experts appointed to replace a member whose term of office has not expired shall hold office for the remainder of his predecessor's term.

## Article 26

**Participation of the International Labour Organisation**

The International Labour Organisation shall be invited to nominate a representative to participate in a consultative capacity in the deliberations of the Committee of Experts.

## Article 27

**Sub-Committee of the Governmental Social Committee**

1. The reports of the Contracting Parties and the conclusions of the Committee of Experts shall be submitted for examination to a Sub-committee of the Governmental Social Committee of the Council of Europe.

2. The Sub-committee shall be composed of one representative of each of the Contracting Parties. It shall invite no more than two international organisations of employers and no more than two international trade union organisations as it may designate to be represented as observers in a consultative capacity at its meetings. Moreover, it may consult no more than two representatives of international non-governmental organisations having consultative status with the Council of Europe, in respect of questions with which the organisations are particularly qualified to deal, such as social welfare, and the economic and social protection of the family.

3. The Sub-committee shall present to the Committee of Ministers a report containing its conclusions and append the report of the Committee of Experts.

## Article 28

**Consultative Assembly**

The Secretary-General of the Council of Europe shall transmit to the Consultative Assembly the conclusions of the Committee of Experts. The Consultative Assembly shall communicate its views on these Conclusions to the Committee of Ministers.

## Article 29

**Committee of Ministers**

By a majority of two-thirds of the members entitled to sit on the Committee, the Committee of Ministers may, on the basis of the report of the Sub-committee, and after consultation with the Consultative Assembly, make to each Contracting Party any necessary recommendations.

4. Un membre du Comité d'experts nommé en remplacement d'un membre dont le mandat n'est pas expiré achève le terme du mandat de son prédécesseur.

## Article 26

**Participation de l'Organisation Internationale du Travail**

L'Organisation Internationale du Travail sera invitée à désigner un représentant en vue de participer, à titre consultatif, aux délibérations du Comité d'experts.

## Article 27

**Sous-comité du Comité social gouvernemental**

1. Les rapports des Parties Contractantes ainsi que les conclusions du Comité d'experts seront soumis pour examen à un Sous-comité du Comité social gouvernemental du Conseil de l'Europe.

2. Ce Sous-comité sera composé d'un représentant de chacune des Parties Contractantes. Il invitera deux organisations internationales d'employeurs et deux organisations internationales de travailleurs, au plus, à envoyer des observateurs, à titre consultatif, à ses réunions. Il pourra, en outre, appeler en consultation deux représentants, au plus, d'organisations internationales non-gouvernementales dotées du statut consultatif auprès du Conseil de l'Europe, sur des questions pour lesquelles elles sont particulièrement qualifiées telles que, par exemple, le bien-être social et la protection économique et sociale de la famille.

3. Le Sous-comité présentera au Comité des Ministres un rapport contenant ses conclusions, en y annexant le rapport du Comité d'experts.

## Article 28

**Assemblée Consultative**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe transmettra à l'Assemblée Consultative les conclusions du Comité d'experts. L'Assemblée Consultative communiquera au Comité des Ministres son avis sur ces conclusions.

## Article 29

**Comité des Ministres**

A la majorité des deux tiers des membres ayant le droit d'y siéger, le Comité des Ministres pourra, sur la base du rapport du Sous-comité et après avoir consulté l'Assemblée Consultative, adresser toutes recommandations nécessaires à chacune des Parties Contractantes.

(4) Ein Mitglied des Sachverständigenausschusses, das an Stelle eines Mitgliedes ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers im Amt.

## Artikel 26

**Beteiligung der Internationalen Arbeitsorganisation**

Die Internationale Arbeitsorganisation ist einzuladen, einen Vertreter namhaft zu machen, der in beratender Eigenschaft an den Verhandlungen des Sachverständigenausschusses teilnimmt.

## Artikel 27

**Unterausschuß des Regierungssozialausschusses**

(1) Die Berichte der Vertragsparteien und die Beratungsergebnisse des Sachverständigenausschusses werden einem Unterausschuß des Regierungssozialausschusses des Europarats zur Prüfung vorgelegt.

(2) Dieser Unterausschuß besteht aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei. Er lädt höchstens zwei internationale Arbeitgeberorganisationen und höchstens zwei internationale Arbeitnehmerorganisationen, die er bestimmt, ein, sich auf seinen Tagungen durch Beobachter in beratender Eigenschaft vertreten zu lassen. Er kann außerdem in Fragen, wie etwa des Wohlfahrtswesens und des wirtschaftlichen und sozialen Schutzes der Familie, den Rat von höchstens zwei Vertretern internationaler nichtstaatlicher Organisationen in Anspruch nehmen, die beratenden Status beim Europarat haben und auf diesen Gebieten besonders sachkundig sind.

(3) Der Unterausschuß legt dem Ministerkomitee einen Bericht mit seinen Beratungsergebnissen vor und fügt diesem den Bericht des Sachverständigenausschusses bei.

## Artikel 28

**Die Beratende Versammlung**

Der Generalsekretär des Europarats übermittelt der Beratenden Versammlung die Beratungsergebnisse des Sachverständigenausschusses. Die Beratende Versammlung teilt dem Ministerkomitee ihre Stellungnahme hierzu mit.

## Artikel 29

**Das Ministerkomitee**

Das Ministerkomitee kann mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an seinen Sitzungen berechtigten Mitglieder auf Grund des Berichts des Unterausschusses und nach Anhörung der Beratenden Versammlung an jede Vertragspartei alle notwendigen Empfehlungen richten.

## PART V

## Article 30

**Derogations in Time of War  
or Public Emergency**

1. In time of war or other public emergency threatening the life of the nation any Contracting Party may take measures derogating from its obligations under this Charter to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with its other obligations under international law.

2. Any Contracting Party which has availed itself of this right of derogation shall, within a reasonable lapse of time, keep the Secretary-General of the Council of Europe fully informed of the measures taken and of the reasons therefor. It shall likewise inform the Secretary-General when such measures have ceased to operate and the provisions of the Charter which it has accepted are again being fully executed.

3. The Secretary-General shall in turn inform other Contracting Parties and the Director-General of the International Labour Office of all communications received in accordance with paragraph 2 of this Article.

## Article 31

**Restrictions**

1. The rights and principles set forth in Part I when effectively realised, and their effective exercise as provided for in Part II, shall not be subject to any restrictions or limitations not specified in those Parts, except such as are prescribed by law and are necessary in a democratic society for the protection of the rights and freedoms of others or for the protection of public interest, national security, public health, or morals.

2. The restrictions permitted under this Charter to the rights and obligations set forth herein shall not be applied for any purpose other than that for which they have been prescribed.

## Article 32

**Relations between the Charter  
and Domestic Law  
or International Agreements**

The provisions of this Charter shall not prejudice the provisions of domestic law or of any bilateral or multilateral treaties, conventions or

## PARTIE V

## Article 30

**Dérogations en cas de guerre  
ou de danger public**

1. En cas de guerre ou en cas d'autre danger public menaçant la vie de la nation, toute Partie Contractante peut prendre des mesures dérogeant aux obligations prévues par la présente Charte, dans la stricte mesure où la situation l'exige et à la condition que ces mesures ne soient pas en contradiction avec les autres obligations découlant du droit international.

2. Toute Partie Contractante ayant exercé ce droit de dérogation tient, dans un délai raisonnable, le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe pleinement informé des mesures prises et des motifs qui les ont inspirées. Elle doit également informer le Secrétaire Général de la date à laquelle ces mesures ont cessé d'être en vigueur et à laquelle les dispositions de la Charte qu'Elle a acceptées reçoivent de nouveau pleine application.

3. Le Secrétaire Général informera les autres Parties Contractantes et le Directeur Général du Bureau International du Travail de toutes les communications reçues conformément au paragraphe 2 du présent article.

## Article 31

**Restrictions**

1. Les droits et principes énoncés dans la partie I, lorsqu'ils seront effectivement mis en œuvre, et l'exercice effectif de ces droits et principes, tel qu'il est prévu dans la partie II, ne pourront faire l'objet de restrictions ou limitations non spécifiées dans les parties I et II, à l'exception de celles prescrites par la loi et qui sont nécessaires, dans une société démocratique, pour garantir le respect des droits et des libertés d'autrui ou pour protéger l'ordre public, la sécurité nationale, la santé publique ou les bonnes mœurs.

2. Les restrictions apportées en vertu de la présente Charte aux droits et obligations reconnus dans celle-ci ne peuvent être appliquées que dans le but pour lequel elles ont été prévues.

## Article 32

**Relations entre la Charte et le droit  
interne ou les accords internationaux**

Les dispositions de la présente Charte ne portent pas atteinte aux dispositions de droit interne et des traités, conventions ou accords bilatéraux

## TEIL V

## Artikel 30

**Notstandsklausel**

(1) In Kriegszeiten oder bei einem anderen öffentlichen Notstand, der das Leben der Nation bedroht, kann jede Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von ihren Verpflichtungen aus dieser Charta abweichen, soweit es auf Grund der Lage unbedingt erforderlich ist, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht zu ihren anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Widerspruch stehen.

(2) Jede Vertragspartei, die von diesem Recht der Abweichung Gebrauch gemacht hat, hält den Generalsekretär des Europarats innerhalb einer angemessenen Frist vollständig auf dem laufenden über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe hierfür. Sie unterrichtet den Generalsekretär auch von dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen aufgehoben wurden und die von ihr angenommenen Bestimmungen der Charta wieder in vollem Umfang angewandt werden.

(3) Der Generalsekretär setzt die anderen Vertragsparteien und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von allen nach Absatz 2 bei ihm eingegangenen Mitteilungen in Kenntnis.

## Artikel 31

**Einschränkungen**

(1) Die in Teil I niedergelegten Rechte und Grundsätze dürfen nach ihrer Verwirklichung ebenso wie ihre in Teil II vorgesehene wirksame Ausübung anderen als den in diesen Teilen vorgesehenen Einschränkungen oder Begrenzungen nur unterliegen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit des Staates, der Volksgesundheit und der Sittlichkeit notwendig sind.

(2) Von den nach dieser Charta zulässigen Einschränkungen der darin niedergelegten Rechte und Verpflichtungen darf für keinen anderen als den vorgesehenen Zweck Gebrauch gemacht werden.

## Artikel 32

**Verhältnis zwischen der Charta und  
dem innerstaatlichen Recht sowie  
internationalen Übereinkünften**

Die Bestimmungen dieser Charta lassen geltende oder künftig in Kraft tretende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes und zwei- oder

agreements which are already in force, or may come into force, under which more favourable treatment would be accorded to the persons protected.

#### Article 33

##### Implementation by Collective Agreements

1. In member States where the provisions of paragraphs 1, 2, 3, 4 and 5 of Article 2, paragraphs 4, 6 and 7 of Article 7 and paragraphs 1, 2, 3 and 4 of Article 10 of Part II of this Charter are matters normally left to agreements between employers or employers' organisations and workers' organisations, or are normally carried out otherwise than by law, the undertakings of those paragraphs may be given and compliance with them shall be treated as effective if their provisions are applied through such agreements or other means to the great majority of the workers concerned.

2. In member States where these provisions are normally the subject of legislation, the undertakings concerned may likewise be given, and compliance with them shall be regarded as effective if the provisions are applied by law to the great majority of the workers concerned.

#### Article 34

##### Territorial Application

1. This Charter shall apply to the metropolitan territory of each Contracting Party. Each signatory Government may, at the time of signature or of the deposit of its instrument of ratification or approval, specify, by declaration addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, the territory which shall be considered to be its metropolitan territory for this purpose.

2. Any Contracting Party may, at the time of ratification or approval of this Charter or at any time thereafter, declare by notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, that the Charter shall extend in whole or in part to a non-metropolitan territory or territories specified in the said declaration for whose international relations it is responsible or for which it assumes international responsibility. It shall specify in the declaration the Articles or paragraphs of Part II of the Charter which it accepts as binding in respect of the territories named in the declaration.

ou multilatéraux qui sont ou entreront en vigueur et qui seraient plus favorables aux personnes protégées.

#### Article 33

##### Mise en œuvre au moyen de conventions collectives

1. Dans les États membres où les dispositions des paragraphes 1, 2, 3, 4 et 5 de l'article 2, des paragraphes 4, 6 et 7 de l'article 7, et des paragraphes 1, 2, 3 et 4 de l'article 10 de la partie II de la présente Charte relèvent normalement de conventions conclues entre employeurs ou organisations d'employeurs et organisations de travailleurs, ou sont normalement mises en œuvre autrement que par la voie légale, les Parties Contractantes peuvent prendre les engagements correspondants, et ces engagements seront considérés comme remplis dès lors que ces dispositions seront appliquées à la grande majorité des travailleurs intéressés par de telles conventions ou par d'autres moyens.

2. Dans les États membres où ces dispositions relèvent normalement de la législation, les Parties Contractantes peuvent également prendre les engagements correspondants, et ces engagements seront considérés comme remplis dès lors que ces dispositions seront appliquées par la loi à la grande majorité des travailleurs intéressés.

#### Article 34

##### Application territoriale

1. La présente Charte s'applique au territoire métropolitain de chaque Partie Contractante. Tout Gouvernement signataire peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'approbation, préciser, par déclaration faite au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, le territoire qui est considéré à cette fin comme son territoire métropolitain.

2. Toute Partie Contractante peut, au moment de la ratification ou de l'approbation de la présente Charte, ou à tout autre moment par la suite, déclarer, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que la Charte, en tout ou en partie, s'appliquera à celui ou à ceux des territoires non métropolitains désignés dans ladite déclaration et dont Elle assure les relations internationales ou dont Elle assume la responsabilité internationale. Elle spécifiera dans cette déclaration les articles ou paragraphes de la partie II de la Charte qu'Elle accepte comme obligatoires en ce qui concerne chacun des territoires désignés dans la déclaration.

mehrseitiger Übereinkünfte unberührt, die den geschützten Personen eine günstigere Behandlung einräumen.

#### Artikel 33

##### Erfüllung durch Gesamtarbeitsverträge

(1) In Mitgliedstaaten, in denen die Bestimmungen des Teils II Artikel 2 Absätze 1 bis 5, Artikel 7 Absätze 4, 6 und 7 und Artikel 10 Absätze 1 bis 4 Angelegenheiten sind, die üblicherweise durch Gesamtarbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitgeberorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen geregelt oder üblicherweise auf anderem Wege als dem der Gesetzgebung durchgeführt werden, können die Verpflichtungen aus diesen Absätzen übernommen werden und als erfüllt gelten, wenn diese Bestimmungen auf Grund derartiger Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise auf die überwiegende Mehrheit der betreffenden Arbeitnehmer Anwendung finden.

(2) In Mitgliedstaaten, in denen diese Bestimmungen üblicherweise Gegenstand der Gesetzgebung sind, können die entsprechenden Verpflichtungen gleichfalls übernommen werden und als erfüllt gelten, wenn diese Bestimmungen auf Grund der Gesetze auf die überwiegende Mehrheit der betreffenden Arbeitnehmer Anwendung finden.

#### Artikel 34

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Charta gilt für das Mutterland jeder Vertragspartei. Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung das Hoheitsgebiet bezeichnen, das in diesem Sinne als Mutterland gilt.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Ratifikation oder Genehmigung dieser Charta oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß die Charta ganz oder teilweise auf jedes nicht zum Mutterland gehörende in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet anzuwenden ist, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie international verantwortlich ist. In dieser Erklärung hat sie die Artikel oder Absätze des Teils II der Charta anzugeben, die sie für die in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete als bindend anerkennt.

3. The Charter shall extend to the territory or territories named in the aforesaid declaration as from the thirtieth day after the date on which the Secretary-General shall have received notification of such declaration.

4. Any Contracting Party may declare at a later date by notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, that, in respect of one or more of the territories to which the Charter has been extended in accordance with paragraph 2 of this Article, it accepts as binding any Articles or any numbered paragraphs which it has not already accepted in respect of that territory or territories. Such undertakings subsequently given shall be deemed to be an integral part of the original declaration in respect of the territory concerned, and shall have the same effect as from the thirtieth day after the date of the notification.

5. The Secretary-General shall communicate to the other signatory Governments and to the Director-General of the International Labour Office any notification transmitted to him in accordance with this Article.

#### Article 35

##### Signature, ratification and entry into force

1. This Charter shall be open for signature by the Members of the Council of Europe. It shall be ratified or approved. Instruments of ratification or approval shall be deposited with the Secretary-General of the Council of Europe.

2. This Charter shall come into force as from the thirtieth day after the date of deposit of the fifth instrument of ratification or approval.

3. In respect of any signatory Government ratifying subsequently, the Charter shall come into force as from the thirtieth day after the date of deposit of its instrument of ratification or approval.

4. The Secretary-General shall notify all the Members of the Council of Europe and the Director-General of the International Labour Office, of the entry into force of the Charter, the names of the Contracting Parties which have ratified or approved it and the subsequent deposit of any instruments of ratification or approval.

#### Article 36

##### Amendments

Any Member of the Council of Europe may propose amendments to this Charter in a communication addressed to the Secretary-General of

3. La Charte s'appliquera au territoire ou aux territoires désignés dans la déclaration visée au paragraphe précédent à partir du trentième jour qui suivra la date à laquelle le Secrétaire Général aura reçu la notification de cette déclaration.

4. Toute Partie Contractante pourra, à tout moment ultérieur, déclarer, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que, en ce qui concerne un ou plusieurs des territoires auxquels la Charte s'applique en vertu du paragraphe 2 du présent article, Elle accepte comme obligatoire tout article ou paragraphe numéroté qu'Elle n'avait pas encore accepté en ce qui concerne ce ou ces territoires. Ces engagements ultérieurs seront réputés partie intégrante de la déclaration originale en ce qui concerne le territoire en question et porteront les mêmes effets à partir du trentième jour qui suivra la date de la notification.

5. Le Secrétaire Général communiquera aux autres Gouvernements signataires et au Directeur Général du Bureau International du Travail toute notification qui lui aura été transmise en vertu du présent article.

#### Article 35

##### Signature, ratification, entrée en vigueur

1. La présente Charte est ouverte à la signature des Membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée ou approuvée. Les instruments de ratification ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général.

2. La présente Charte entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt du cinquième instrument de ratification ou d'approbation.

3. Pour tout signataire qui la ratifiera ultérieurement, la Charte entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'approbation.

4. Le Secrétaire Général notifiera à tous les Membres du Conseil de l'Europe et au Directeur Général du Bureau International du Travail l'entrée en vigueur de la Charte, les noms des Parties Contractantes qui l'auront ratifiée ou approuvée et le dépôt de tout instrument de ratification ou d'approbation intervenu ultérieurement.

#### Article 36

##### Amendements

Tout Membre du Conseil de l'Europe peut proposer des amendements à la présente Charte par communication adressée au Secrétaire Général

(3) Die Charta findet in jedem in der vorgenannten Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiet vom dreißigsten Tage an Anwendung, nachdem die Erklärung dem Generalsekretär notifiziert worden ist.

(4) Jede Vertragspartei kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß sie für ein Hoheitsgebiet, auf welches die Charta nach Absatz 2 Anwendung findet, bestimmte Artikel oder nummerierte Absätze als bindend annimmt, die sie für dieses Hoheitsgebiet noch nicht angenommen hatte. Derartige später eingegangene Verpflichtungen gelten als Bestandteil der ursprünglichen Erklärung für das betreffende Hoheitsgebiet und haben vom dreißigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Notifizierung an die gleiche Wirkung.

(5) Der Generalsekretär unterrichtet die anderen Unterzeichnerregierungen und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von jeder Notifikation, die ihm auf Grund dieses Artikels übermittelt wird.

#### Artikel 35

##### Unterzeichnung, Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation oder Genehmigung. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden sind bei dem Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Diese Charta tritt am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichner, der diese Charta in der Folge ratifiziert, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(4) Der Generalsekretär notifiziert allen Mitgliedern des Europarats und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes das Inkrafttreten der Charta, den Namen der Vertragsparteien, die sie ratifiziert oder genehmigt haben, sowie jede folgende Hinterlegung einer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde.

#### Artikel 36

##### Änderungen

Jedes Mitglied des Europarats kann in einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Mitteilung Änderungen dieser Charta vorschla-

the Council of Europe. The Secretary-General shall transmit to the other Members of the Council of Europe any amendments so proposed, which shall then be considered by the Committee of Ministers and submitted to the Consultative Assembly for opinion. Any amendments approved by the Committee of Ministers shall enter into force as from the thirtieth day after all the Contracting Parties have informed the Secretary-General of their acceptance. The Secretary-General shall notify all the Members of the Council of Europe and the Director-General of the International Labour Office of the entry into force of such amendments.

#### Article 37

##### Denunciation

1. Any Contracting Party may denounce this Charter only at the end of a period of five years from the date on which the Charter entered into force for it, or at the end of any successive period of two years, and, in each case, after giving six months notice to the Secretary-General of the Council of Europe, who shall inform the other Parties and the Director-General of the International Labour Office accordingly. Such denunciation shall not affect the validity of the Charter in respect of the other Contracting Parties provided that at all times there are not less than five such Contracting Parties.

2. Any Contracting Party may, in accordance with the provisions set out in the preceding paragraph, denounce any Article or paragraph of Part II of the Charter accepted by it provided that the number of Articles or paragraphs by which this Contracting Party is bound shall never be less than 10 in the former case and 45 in the latter and that this number of Articles or paragraphs shall continue to include the Articles selected by the Contracting Party among those to which special reference is made in Article 20, paragraph 1, subparagraph (b).

3. Any Contracting Party may denounce the present Charter or any of the Articles or paragraphs of Part II of the Charter, under the conditions specified in paragraph 1 of this Article in respect of any territory to which the said Charter is applicable by virtue of a declaration made in accordance with paragraph 2 of Article 34.

#### Article 38

##### Appendix

The Appendix to this Charter shall form an integral part of it.

du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général transmettra aux autres Membres du Conseil de l'Europe les amendements ainsi proposés qui seront examinés par le Comité des Ministres et soumis pour avis à l'Assemblée Consultative. Tout amendement approuvé par le Comité des Ministres entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties Contractantes auront informé le Secrétaire Général de leur acceptation. Le Secrétaire Général notifiera à tous les États Membres du Conseil de l'Europe et au Directeur Général du Bureau International du Travail l'entrée en vigueur de ces amendements.

#### Article 37

##### Dénonciation

1. Aucune Partie Contractante ne peut dénoncer la présente Charte avant l'expiration d'une période de cinq ans après la date à laquelle la Charte est entrée en vigueur en ce qui la concerne, ou avant l'expiration de toute autre période ultérieure de deux ans et, dans tous les cas, un préavis de six mois sera notifié au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qui en informera les autres Parties Contractantes et le Directeur Général du Bureau International du Travail. Cette dénonciation n'affecte pas la validité de la Charte à l'égard des autres Parties Contractantes, sous réserve que le nombre de celles-ci ne soit jamais inférieur à cinq.

2. Toute Partie Contractante peut, aux termes des dispositions énoncées dans le paragraphe précédent, dénoncer tout article ou paragraphe de la partie II de la Charte qu'elle a accepté, sous réserve que le nombre des articles ou paragraphes auxquels cette Partie Contractante est tenue ne soit jamais inférieur à 10 dans le premier cas et à 45 dans le second et que ce nombre d'articles ou paragraphes continue de comprendre les articles choisis par cette Partie Contractante parmi ceux auxquels une référence spéciale est faite dans l'article 20, paragraphe 1, alinéa (b).

3. Toute Partie Contractante peut dénoncer la présente Charte ou tout article ou paragraphe de la partie II de la Charte aux conditions prévues au paragraphe 1 du présent article, en ce qui concerne tout territoire auquel s'applique la Charte en vertu d'une déclaration faite conformément au paragraphe 2 de l'article 34.

#### Article 38

##### Annexe

L'annexe à la présente Charte fait partie intégrante de celle-ci.

gen. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Mitgliedern des Europarats alle Änderungsvorschläge, die dann vom Ministerkomitee geprüft und der Beratenden Versammlung zur Stellungnahme vorgelegt werden. Jede vom Ministerkomitee gebilligte Änderung tritt am dreißigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem alle Vertragsparteien den Generalsekretär von ihrer Annahme der Änderung unterrichtet haben. Der Generalsekretär notifiziert allen Mitgliedern des Europarats und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes das Inkrafttreten dieser Änderungen.

#### Artikel 37

##### Kündigung

(1) Eine Vertragspartei kann diese Charta erst nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem die Charta für sie in Kraft getreten ist, oder in der Folge jeweils nach Ablauf von zwei Jahren kündigen; in jedem Falle ist die Kündigung sechs Monate vorher dem Generalsekretär des Europarats zu notifizieren; dieser unterrichtet die anderen Vertragsparteien und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes. Die Kündigung berührt nicht die Gültigkeit der Charta für die anderen Vertragsparteien, solange ihre Zahl nicht unter fünf absinkt.

(2) Eine Vertragspartei kann nach Maßgabe des Absatzes 1 jeden von ihr angenommenen Artikel oder Absatz von Teil II der Charta kündigen, vorausgesetzt, daß die Zahl der für sie verbindlichen Artikel oder Absätze niemals unter zehn Artikel oder 45 Absätze absinkt und daß diese Anzahl von Artikeln oder Absätzen weiterhin die Artikel einschließt, welche die Vertragspartei aus den in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten ausgewählt hat.

(3) Eine Vertragspartei kann diese Charta oder jeden Artikel oder Absatz des Teils II der Charta unter den in Absatz 1 dieses Artikels niedergelegten Voraussetzungen für jedes Hoheitsgebiet kündigen, in dem die Charta auf Grund einer Erklärung nach Artikel 34 Abs. 2 Anwendung findet.

#### Artikel 38

##### Anhang

Der Anhang dieser Charta ist Bestandteil derselben.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Charter.

DONE at Turin, this 18th day of October 1961, in English and French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall be deposited within the archives of the Council of Europe. The Secretary-General shall transmit certified copies to each of the Signatories.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Charte.

Fait à Turin, le 18 octobre 1961, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général en communiquera des copies certifiées conformes à tous les signataires.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

GESCHEHEN zu Turin am 18. Oktober 1961 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt jedem Unterzeichner beglaubigte Abschriften.

For the GOVERNMENT OF THE  
REPUBLIC OF AUSTRIA:

Signed at Strasbourg  
22. 7. 1963

Pour le GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:

Signé à Strasbourg  
22. 7. 1963

Hans Reichmann

Für die REGIERUNG DER  
REPUBLIK ÖSTERREICH:

Unterzeichnet in Straßburg  
22. 7. 1963

For the GOVERNMENT OF THE  
KINGDOM OF BELGIUM:

Pour le GOUVERNEMENT  
DU ROYAUME DE BELGIQUE:

L. Servais

Für die REGIERUNG DES  
KONIGREICHS BELGIEN:

For the GOVERNMENT OF THE  
REPUBLIC OF CYPRUS:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE DE CHYPRE:

Für die REGIERUNG DER  
REPUBLIK ZYPERN:

For the GOVERNMENT OF THE  
KINGDOM OF DENMARK:

Pour le GOUVERNEMENT  
DU ROYAUME DE DANEMARK:

Erik Dreyer

Für die REGIERUNG DES  
KONIGREICHS DANEMARK:

For the GOVERNMENT OF THE  
FRENCH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT  
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

Gaston Palewski

Für die REGIERUNG DER  
FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

For the GOVERNMENT OF THE  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE  
D'ALLEMAGNE:

Dr. Claussen

Für die REGIERUNG DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

For the GOVERNMENT OF THE  
KINGDOM OF GREECE:

Pour le GOUVERNEMENT  
DU ROYAUME DE GRÈCE:

Michel Psemazoglou

Für die REGIERUNG DES  
KONIGREICHS GRIECHENLAND:

For the GOVERNMENT OF THE  
ICELANDIC REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ISLANDAISE:

Für die REGIERUNG DER  
REPUBLIK ISLAND:

For the GOVERNMENT  
OF IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT  
D'IRLANDE:

Thomas V. Commins

Für die REGIERUNG VON  
IRLAND:

For the GOVERNMENT OF THE  
ITALIAN REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT  
DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE:

Fiorentino Sullo

Für die REGIERUNG DER  
ITALIENISCHEN REPUBLIK:

For the GOVERNMENT OF THE  
GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:

Pour le GOUVERNEMENT DU  
GRAND DUCHÉ DE LUXEMBOURG:

E. Colling

Für die REGIERUNG DES  
GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG:

For the GOVERNMENT OF THE  
KINGDOM OF THE NETHERLANDS:

Pour le GOUVERNEMENT  
DU ROYAUME DES PAYS-BAS:  
M. Z. N. Witteveen

Für die REGIERUNG DES  
KONIGREICHS DER NIEDERLANDE:

For the GOVERNMENT OF THE  
KINGDOM OF NORWAY:

Pour le GOUVERNEMENT  
DU ROYAUME DE NORVEGE:  
A. Kringlebotten

Für die REGIERUNG DES  
KONIGREICHS NORWEGEN:

For the GOVERNMENT OF THE  
KINGDOM OF SWEDEN:

Pour le GOUVERNEMENT  
DU ROYAUME DE SUÈDE:  
Sous réserve de l'approbation  
du Riksdag  
K. G. Lagerfelt

Für die REGIERUNG DES  
KONIGREICHS SCHWEDEN:  
Vorbehaltlich der Genehmigung  
durch den Riksdag:

For the GOVERNMENT OF THE  
TURKISH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT  
DE LA RÉPUBLIQUE TURQUE:  
Cahit Talas

Für die REGIERUNG DER  
REPUBLIK TURKEI:

For the GOVERNMENT OF THE  
UNITED KINGDOM OF GREAT  
BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT  
DU ROYAUME-UNI  
DE GRANDE-BRETAGNE  
ET D'IRLANDE DU NORD:  
Ashley Clarke

Für die REGIERUNG DES  
VEREINIGTEN KONIGREICHS  
GROSSBRITANNIEN UND NORD-  
IRLAND:



## Appendix to the Social Charter

## Annexe à la Charte Sociale

## Anhang zur Sozialcharta

## Scope of the Social Charter in terms of persons protected:

1. Without prejudice to Article 12, paragraph 4 and Article 13, paragraph 4, the persons covered by Articles 1 to 17 include foreigners only insofar as they are nationals of other Contracting Parties lawfully resident or working regularly within the territory of the Contracting Party concerned, subject to the understanding that these Articles are to be interpreted in the light of the provisions of Articles 18 and 19.

This interpretation would not prejudice the extension of similar facilities to other persons by any of the Contracting Parties.

2. Each Contracting Party will grant to refugees as defined in the Convention relating to the Status of Refugees, signed at Geneva on 28th July 1951, and lawfully staying in its territory, treatment as favourable as possible, and in any case not less favourable than under the obligations accepted by the Contracting Party under the said Convention and under any other existing international instruments applicable to those refugees.

## PART I

Paragraph 18  
and

## PART II

## Article 18, paragraph 1

It is understood that these provisions are not concerned with the question of entry into the territories of the Contracting Parties and do not prejudice the provisions of the European Convention on Establishment, signed at Paris on 13th December 1955.

## PART II

## Article 1, paragraph 2

This provision shall not be interpreted as prohibiting or authorising any union security clause or practice.

## Article 4, paragraph 4

This provision shall be so understood as not to prohibit immediate dismissal for any serious offence.

## Article 4, paragraph 5

It is understood that a Contracting Party may give the undertaking required in this paragraph if the great majority of workers are not permitted

## Portée de la Charte Sociale en ce qui concerne les personnes protégées:

1. Sous réserve des dispositions de l'article 12, paragraphe 4, et de l'article 13, paragraphe 4, les personnes visées aux articles 1<sup>er</sup> à 17 ne comprennent les étrangers que dans la mesure où ils sont des ressortissants des autres Parties Contractantes résidant légalement ou travaillant régulièrement sur le territoire de la Partie Contractante intéressée, étant entendu que les articles susvisés seront interprétés à la lumière des dispositions des articles 18 et 19.

La présente interprétation n'exclut pas l'extension de droits analogues à d'autres personnes par l'une quelconque des Parties Contractantes.

2. Chaque Partie Contractante accordera aux réfugiés répondant à la définition de la Convention de Genève du 28 juillet 1951, relative au statut des réfugiés, et résidant régulièrement sur son territoire, un traitement aussi favorable que possible et en tout cas non moins favorable que celui auquel Elle s'est engagée en vertu de la Convention de 1951, ainsi que de tous autres accords internationaux existants et applicables aux réfugiés mentionnés ci-dessus.

## PARTIE I

Paragraphe 18  
et

## PARTIE II

## article 18, paragraphe 1

Il est entendu que ces dispositions ne concernent pas l'entrée sur le territoire des Parties Contractantes et ne portent pas atteinte à celles de la Convention européenne d'Établissement signée à Paris le 13 décembre 1955.

## PARTIE II

Article 1<sup>er</sup>, paragraphe 2

Cette disposition ne saurait être interprétée ni comme interdisant ni comme autorisant les clauses ou pratiques de sécurité syndicale.

## Article 4, paragraphe 4

Cette disposition sera interprétée de manière à ne pas interdire un licenciement immédiat en cas de faute grave.

## Article 4, paragraphe 5

Il est entendu qu'une Partie Contractante peut prendre l'engagement requis dans ce paragraphe si les retenues sur salaires sont interdites pour

## Persönlicher Geltungsbereich der Sozialcharta

(1) Vorbehaltlich des Artikels 12 Abs. 4 und des Artikels 13 Abs. 4 schließt der durch die Artikel 1 bis 17 erfaßte Personenkreis Ausländer nur insoweit ein, als sie Staatsangehörige anderer Vertragsparteien sind und ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei haben oder dort ordnungsgemäß beschäftigt sind, mit der Maßgabe, daß die genannten Artikel im Sinne der Artikel 18 und 19 auszulegen sind.

Diese Auslegung hindert eine Vertragspartei nicht, auch anderen Personen entsprechende Rechte zu gewähren.

(2) Jede Vertragspartei wird Flüchtlingen im Sinne des am 28. Juli 1951 zu Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet gewöhnlich aufhalten, eine Behandlung gewähren, die so günstig wie möglich, in keinem Fall aber weniger günstig ist, als in Verpflichtungen der Vertragspartei aus dem oben erwähnten Abkommen oder aus anderen gültigen internationalen Übereinkünften vorgesehen ist, die auf solche Flüchtlinge anwendbar sind.

## TEIL I

Absatz 18  
und

## TEIL II

## Artikel 18 Abs. 1

Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Bestimmungen weder die Einreise in die Hoheitsgebiete der Vertragsparteien betreffen noch die Bestimmungen des am 13. Dezember 1955 zu Paris unterzeichneten Europäischen Niederlassungsabkommens berühren.

## TEIL II

## Artikel 1 Abs. 2

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als würden durch sie Schutzklauseln oder Schutzmaßnahmen einer Gewerkschaft verboten oder erlaubt.

## Artikel 4 Abs. 4

Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß sie eine fristlose Entlassung im Falle einer schweren Verfehlung nicht verbietet.

## Artikel 4 Abs. 5

Es besteht Einverständnis darüber, daß eine Vertragspartei die in diesem Absatz geforderte Verpflichtung eingehen kann, wenn durch Gesetz, Ge-

to suffer deductions from wages either by law or through collective agreements or arbitration awards, the exceptions being those persons not so covered.

#### Article 6, paragraph 4

It is understood that each Contracting Party may, insofar as it is concerned, regulate the exercise of the right to strike by law, provided that any further restriction that this might place on the right can be justified under the terms of Article 31.

#### Article 7, paragraph 8

It is understood that a Contracting Party may give the undertaking required in this paragraph if it fulfils the spirit of the undertaking by providing by law that the great majority of persons under 18 years of age shall not be employed in night work.

#### Article 12, paragraph 4

The words "and subject to the conditions laid down in such agreements" in the introduction to this paragraph are taken to imply *inter alia* that with regard to benefits which are available independently of any insurance contribution a Contracting Party may require the completion of a prescribed period of residence before granting such benefits to nationals of other Contracting Parties.

#### Article 13, paragraph 4

Governments not Parties to the European Convention on Social and Medical Assistance may ratify the Social Charter in respect of this paragraph provided that they grant to nationals of other Contracting Parties a treatment which is in conformity with the provisions of the said Convention.

#### Article 19, paragraph 6

For the purpose of this provision, the term "family of a foreign worker" is understood to mean at least his wife and dependent children under the age of 21 years.

### PART III

It is understood that the Charter contains legal obligations of an international character, the application of which is submitted solely to the supervision provided for in Part IV thereof.

la grande majorité des travailleurs, soit par la loi, soit par les conventions collectives ou les sentences arbitrales, les seules exceptions étant constituées par les personnes non visées par ces instruments.

#### Article 6, paragraphe 4

Il est entendu que chaque Partie Contractante peut, en ce qui la concerne, réglementer l'exercice du droit de grève par la loi, pourvu que toute autre restriction éventuelle à ce droit puisse être justifiée aux termes de l'article 31.

#### Article 7, paragraphe 8

Il est entendu qu'une Partie Contractante aura rempli l'engagement requis dans ce paragraphe si Elle se conforme à l'esprit de cet engagement en prévoyant dans sa législation que la grande majorité des mineurs de 18 ans ne sera pas employée à des travaux de nuit.

#### Article 12, paragraphe 4

Les mots « et sous réserve des conditions arrêtées dans ces accords » figurant dans l'introduction à ce paragraphe sont considérés comme signifiant que, en ce qui concerne les prestations existant indépendamment d'un système contributif, une Partie Contractante peut requérir l'accomplissement d'une période de résidence prescrite avant d'octroyer ces prestations aux ressortissants d'autres Parties Contractantes.

#### Article 13, paragraphe 4

Les gouvernements qui ne sont pas Parties à la Convention européenne d'Assistance sociale et médicale peuvent ratifier la Charte sociale en ce qui concerne ce paragraphe, sous réserve qu'ils accordent aux ressortissants des autres Parties Contractantes un traitement conforme aux dispositions de ladite Convention.

#### Article 19, paragraphe 6

Aux fins d'application de la présente disposition, les termes « famille du travailleur migrant » sont interprétés comme visant au moins l'épouse du travailleur et ses enfants de moins de 21 ans qui sont à sa charge.

### PARTIE III

Il est entendu que la Charte contient des engagements juridiques de caractère international dont l'application est soumise au seul contrôle visé par la partie IV.

samtarbeitsverträge oder Schiedssprüche Lohnabzüge für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer verboten sind und Ausnahmen nur für diejenigen Personen gelten, die in diesen Gesetzen, Verträgen und Schiedssprüchen nicht erfaßt sind.

#### Artikel 6 Abs. 4

Es besteht Einverständnis darüber, daß jede Vertragspartei für sich die Ausübung des Streikrechts durch Gesetz regeln kann, vorausgesetzt, daß jede weitere Einschränkung dieses Rechtes auf Grund des Artikels 31 gerechtfertigt werden kann.

#### Artikel 7 Abs. 8

Es besteht Einverständnis darüber, daß eine Vertragspartei die in diesem Absatz vorgesehene Verpflichtung eingehen kann, wenn sie dem Geist dieser Verpflichtung dadurch nachkommt, daß die überwiegende Mehrheit der Personen unter 18 Jahren kraft Gesetzes nicht zur Nacharbeit herangezogen werden darf.

#### Artikel 12 Abs. 4

Die Worte „und nach Maßgabe der in diesen Ubereinkünften niedergelegten Bedingungen“ in der Einleitung zu diesem Absatz sollen unter anderem bedeuten, daß eine Vertragspartei hinsichtlich von Leistungen, die unabhängig von Versicherungsbeiträgen gewährt werden, die Zurücklegung einer vorgeschriebenen Aufenthaltsdauer vor der Gewährung derartiger Leistungen an Staatsangehörige anderer Vertragsparteien verlangen kann.

#### Artikel 13 Abs. 4

Regierungen, die nicht Vertragsparteien des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, können die Sozialcharta hinsichtlich dieses Absatzes ratifizieren, sofern sie den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine Behandlung gewähren, die mit dem genannten Abkommen im Einklang steht.

#### Artikel 19 Abs. 6

Für die Anwendung dieser Bestimmung ist der Ausdruck „Wanderarbeitnehmer mit seiner Familie“ dahin auszulegen, daß er zumindest seine Ehefrau und seine Kinder unter 21 Jahren, für die er unterhaltspflichtig ist, umfaßt.

### TEIL III

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Charta rechtliche Verpflichtungen internationalen Charakters enthält, deren Durchführung ausschließlich der in ihrem Teil IV vorgesehenen Überwachung unterliegt.

## Article 20, paragraph 1

It is understood that the "numbered paragraphs" may include Articles consisting of only one paragraph.

Article 20, paragraphe 1<sup>er</sup>

Il est entendu que les « paragraphes numérotés » peuvent comprendre des articles ne contenant qu'un seul paragraphe.

## Artikel 20 Abs. 1

Es besteht Einverständnis darüber, daß als „numerierte Absätze“ auch Artikel anzusehen sind, die aus einem einzigen Absatz bestehen.

## PART V

## Article 30

The term "in time of war or other public emergency" shall be so understood as to cover also the *threat* of war.

## PARTIE V

## Article 30

Les termes « en cas de guerre ou en cas d'autre danger public » seront interprétés de manière à couvrir également la *menace* de guerre.

## TEIL V

## Artikel 30

Der Ausdruck „in Kriegszeiten oder bei einem anderen öffentlichen Notstand“ ist dahin zu verstehen, daß er auch den Zustand einer drohenden Kriegsgefahr umfaßt.

## Denkschrift

## I. Allgemeines

Die Europäische Sozialcharta ist, wie auch andere Vertragswerke des Europarates, von seiner Beratenden Versammlung angeregt worden. Die Versammlung hatte sich bald nach der Errichtung des Europarates bemüht, die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Zu diesem Zweck schlug sie im Jahre 1953 vor, eine Europäische Sozialcharta zu schaffen, die neben die Menschenrechtskonvention des Europarates von 1950 treten und diese durch eine Festlegung der sozialpolitischen Ziele der Mitglieder des Europarates ergänzen sollte.

Das Ministerkomitee des Europarates hat die Anregung der Beratenden Versammlung im Frühjahr 1954 aufgegriffen, einen Ausschuß aus Regierungsvertretern (Regierungs-Sozialausschuß) eingesetzt und mit der Vorbereitung eines Entwurfs für eine solche Charta beauftragt. Daneben haben mehrere Ausschüsse der Beratenden Versammlung, unabhängig von der Arbeit des Regierungs-Sozialausschusses, versucht, den Gedanken der Charta in die Tat umzusetzen, und in den folgenden Jahren insgesamt drei Entwürfe fertiggestellt. Der letzte dieser Entwürfe wurde dem Ministerkomitee zusammen mit einer Reihe von Änderungsanträgen, die sich auf diesen Entwurf bezogen, und dem gesamten Inhalt der Erörterungen im Plenum der Beratenden Versammlung vorgelegt. Das Ministerkomitee wies den Regierungs-Sozialausschuß an, die in diesem Material enthaltenen Anregungen bei seinen weiteren Arbeiten mit zu berücksichtigen.

Die Sozialcharta, die einen hohen Rang unter den Vertragsinstrumenten des Europarates einnehmen soll, ist nicht nur ein Ergebnis der Zusammenarbeit der Regierungen der Mitgliedstaaten. Der Regierungs-Sozialausschuß, der den Chartaentwurf in den Jahren 1957 und 1958 ausgearbeitet hat, hat sich während dieser Zeit mehrmals mit Vertretern der Beratenden Versammlung und der internationalen Organisationen der Sozialpartner ausgesprochen.

Der so unter Mitwirkung von Parlamentariern und der Sozialpartner zustande gekommene Entwurf ist Ende 1958 zunächst von einer dreigliedrigen (d. h. aus Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten bestehenden) Konferenz, die auf Wunsch des Europarates durch die Internationale Arbeitsorganisation einberufen wurde, sodann Anfang 1960 auch von der Beratenden Versammlung eingehend diskutiert worden. Außerdem haben einige nichtstaatliche internationale Organisationen, darunter die Internationale Union der Familienorganisationen und die Internationale Konferenz für Sozialarbeit, zu dem Entwurf Stellung genommen. Die von der dreigliedrigen Konferenz, der Beratenden Versammlung und den erwähnten Organisationen vorgeschlagenen Änderungen sind zu einem großen Teil in die endgültige Fassung der Charta eingegangen. Die Charta wurde von den meisten Mitgliedstaaten des Europarates am 18. Oktober 1961 in Turin, von Österreich am 22. Juli 1963 in Straßburg unterzeichnet.

Ähnlich wie die Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten be-

schränkt sich die Sozialcharta nicht auf eine unverbindliche Darstellung von Grundsätzen, sondern gibt den von ihr als Rechte bezeichneten Grundsätzen einen Charakter, der die einzelnen Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Grundsätze in einem bestimmten Umfang innerstaatlich zu verwirklichen. Die Charta begründet aber im Unterschied zur Konvention kein unmittelbar geltendes Recht, sondern zwischenstaatliche Verpflichtungen der Vertragsparteien. Der einzelne kann also daraus vor den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen innerstaatlichen Stellen keine Ansprüche geltend machen. Die Einhaltung der Verpflichtungen wird in einem Verfahren überwacht, an dem die Beratende Versammlung, internationale Organisationen der Sozialpartner und andere internationale Organisationen beteiligt sind.

In der Charta sind 19 Grundsätze der Sozialpolitik niedergelegt. Sie gehören mit zu dem gemeinsamen Erbe der Mitgliedstaaten, auf das sich ihre Präambel in Anlehnung an Artikel 1 der Satzung des Europarates beruft. Diese Grundsätze sind in die Rechtsordnungen der meisten freiheitlichen Staaten eingegangen. Die Charta nennt sie „Rechte“, ohne damit, wie schon bemerkt, dem einzelnen einklagbare Ansprüche geben zu wollen. Es sind die folgenden:

- Recht auf Arbeit
- Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen
- Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen
- Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt
- Recht auf Vereinigungsfreiheit
- Recht auf Kollektivverhandlungen
- Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz
- Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz
- Recht auf Berufsberatung
- Recht auf berufliche Ausbildung
- Recht auf Schutz der Gesundheit
- Recht auf Soziale Sicherheit
- Recht auf Fürsorge
- Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste
- Recht der Behinderten auf Berufsausbildung und Wiedereingliederung
- Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz
- Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz
- Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit in anderen Vertragsstaaten
- Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

In Teil I der Charta sind die 19 Rechte als Grundsätze formuliert, in Teil II sind aus diesen Grundsätzen ins einzelne gehende Verpflichtungen abgeleitet, die bei einer Ratifizierung nach Maßgabe des Teiles III übernommen werden müssen, in Teil III ist der Mindestumfang der einzugehenden Verpflichtungen bezeichnet. Teil IV enthält die Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch den Europarat, Teil V Schlußbestimmungen.

Die Sozialcharta kann ihre Aufgabe, dem sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der europäischen Völker zu dienen, nur erfüllen, wenn sie für möglichst viele Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich ist. Dieses Ziel würde mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten, wie sonst bei völkerrechtlichen Verträgen in aller Regel üblich, nur die Wahl hätten, entweder die Charta in ihrer Gesamtheit zu ratifizieren oder von einer Ratifizierung überhaupt abzusehen. Angesichts der zwischen ihnen bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede und der Natur der Charta als eines über eine Verkündung von Grundsätzen hinausgehenden Instrumentes hätte die Mehrzahl von ihnen wahrscheinlich den zweiten Weg gehen müssen, weil bereits geringe Abweichungen ihres innerstaatlichen Rechts sie gehindert hätten, die ganze Charta als für sich verbindlich anzunehmen. Die sich aus Artikel 1 der Satzung des Europarates ergebende Aufgabe dieser Organisation, durch den Abschluß von Abkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen eine engere Verbindung zwischen ihren Mitgliedern herzustellen, wäre dann in der Sozialpolitik nicht erreicht worden.

Um dies zu vermeiden, ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, nicht die ganze Charta, sondern nur einen Teil von ihr zu ratifizieren, d. h. unter den als verbindlich anzunehmenden Bestimmungen eine Auswahl zu treffen. In Teil III bestimmt Artikel 20 zu diesem Zweck, daß die Mitgliedstaaten zunächst nur die in Teil I niedergelegten Grundsätze anerkennen müssen, die der Verwirklichung dieser Grundsätze dienenden Vorschriften des Teiles II dagegen auch schrittweise als bindend annehmen können. Sie müssen jedoch bereits in ihre erste Ratifizierung mindestens 10 der 19 Artikel oder 45 der insgesamt 72 nummerierten Absätze des Teiles II einbeziehen. Darunter müssen fünf der folgenden sieben Rechte sein:

- Recht auf Arbeit
- Recht auf Vereinigungsfreiheit
- Recht auf Kollektivverhandlungen
- Recht auf Soziale Sicherheit
- Recht auf Fürsorge
- Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz
- Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Die Charta ist bisher von Großbritannien, Norwegen und Schweden ratifiziert worden. Keiner dieser Staaten hat sie in vollem Umfang angenommen. Jeder hat von der Möglichkeit des Artikels 20 Gebrauch gemacht und bei der Ratifizierung eine Auswahl unter ihren Bestimmungen getroffen.

## II. Besonderes

In Teil I sind die als Rechte bezeichneten 19 Grundsätze in fortlaufend nummerierten Absätzen aufgeführt. Sie müssen von den Vertragsparteien als Ziel ihrer Sozialpolitik anerkannt werden und beziehen sich, je nach ihrer Zielsetzung, auf die Gesamtheit der Bevölkerung, die Arbeitnehmer, die Sozialpartner und ihre Organisationen oder auf andere bestimmte Personengruppen.

In diesem Sinne soll durch die Rechte auf Arbeit, auf Berufsberatung, berufliche Ausbildung, auf Schutz der Gesundheit, auf Fürsorge, auf Inanspruchnahme sozialer Dienste, auf berufliche und gesellschaftliche Eingliederung und Wiedereingliederung und auf gleichberechtigte Ausübung einer Erwerbstätigkeit in den Hoheitsgebieten der anderen Vertragsparteien jedermann begünstigt werden.

Die Rechte auf gerechte Arbeitsbedingungen, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, auf ein gerechtes Arbeitsentgelt und auf Soziale Sicherheit beziehen sich auf die Arbeitnehmer, die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Die übrigen Rechte begünstigen mit den Arbeitnehmerinnen, der Familie, Müttern und Kindern, Kindern und Jugendlichen sowie den Wanderarbeitnehmern und ihren Familien bestimmte Personengruppen und sind in ihrem Inhalt auf deren besondere Bedürfnisse abgestimmt.

Unter Arbeitnehmern versteht die Charta Arbeiter und Angestellte. Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen, durch Staatshoheitsakt individuell begründeten Dienst- und Treueverhältnis stehen (Beamte, Richter und Soldaten), fallen nicht unter den Begriff des Arbeitnehmers.

Die als Rechte bezeichneten Grundsätze in Teil I und die aus ihnen abgeleiteten Verpflichtungen in Teil II sollen außer den eigenen Staatsangehörigen, soweit im einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist, auch den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien zugute kommen, sofern sie im Gebiet einer Vertragspartei zum gewöhnlichen Aufenthalt befugt oder dort ordnungsgemäß beschäftigt sind. Hierdurch soll aber eine Anwendung der Charta auf andere Ausländer nicht gehindert werden.

Bei den Erläuterungen zu Teil II ist im einzelnen dargelegt, daß das deutsche Recht mit den Verpflichtungen der Sozialcharta nicht nur weitgehend übereinstimmt, sondern sie in vieler Hinsicht übertrifft. Es sind nur wenige Bereiche, in denen die Bundesrepublik die in der Charta vorgesehenen Verpflichtungen nicht übernehmen kann, weil die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür nicht in vollem Umfang vorhanden sind. Es ist das Ziel der deutschen Politik, die Voraussetzungen für die tatsächliche und wirksame Ausübung aller 19 Rechtsgrundsätze zu schaffen.

In Teil II der Charta ist — für jeden Rechtsgrundsatz in einem Artikel und darin meist in mehreren Absätzen — der aus den einzelnen Rechtsgrundsätzen abgeleitete Umfang der Verpflichtungen bezeichnet, die von den Vertragsparteien erfüllt werden müssen, wenn sie diese als bindend angenommen haben.

### Artikel 1

Zur Ausübung des Rechtes auf Arbeit muß nach Absatz 1 ein möglichst hoher Beschäftigungsstand angestrebt werden, um die Vollbeschäftigung zu erreichen.

Die Bundesregierung sieht die Sicherung des von der Charta geforderten möglichst hohen Beschäftigungsstandes als eines der wichtigsten Ziele der von ihr

verfolgten und auch mit dem Grundgesetz in besonderem Maße in Einklang stehenden Politik der sozialen Marktwirtschaft an.

Nach Absatz 2 muß das Recht der Arbeitnehmer, sich den Lebensunterhalt in einem frei eingegangenen Arbeitsverhältnis zu verdienen, wirksam geschützt werden.

Dies wird verbürgt durch Artikel 12 des Grundgesetzes, wonach jeder Deutsche das Recht hat, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Absatz 3 schreibt die Einrichtung und Aufrechterhaltung unentgeltlicher Arbeitsvermittlungsdienste vor.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (vgl. insbesondere § 1 Abs. 1, §§ 35 und 49) ermöglicht jedermann, die Dienste der für die Arbeitsvermittlung zuständigen Bundesanstalt unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz über die Wiederaufnahme der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 9. Juli 1954 ermächtigt darüber hinaus Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege unter bestimmten Voraussetzungen zur Arbeitsvermittlung.

Nach Absatz 4 müssen auch eine geeignete Berufsberatung, Berufsausbildung und Möglichkeiten zur beruflichen Wiedereingliederung vorhanden sein.

Eine Berufsberatung in diesem Sinne ist vorgesehen in den §§ 44 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Der gesetzliche Rahmen für die Berufsausbildung wird bestimmt durch die §§ 126 ff. der Gewerbeordnung, §§ 76 ff. des Handelsgesetzbuches, den Zweiten Teil der Handwerksordnung und das Jugendarbeitsschutzgesetz. Für die Wiedereingliederung enthalten namentlich das Bundesversorgungsgesetz, die Rentenversicherungsgesetze von 1957, das Bundessozialhilfegesetz und die Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 eingehende Vorschriften.

## Artikel 2

Die Arbeitsbedingungen werden in der Praxis vieler Staaten nicht nur durch gesetzliche Vorschriften bestimmt, sondern zwischen den Sozialpartnern vereinbart. Mit Rücksicht hierauf erlaubt Artikel 33 der Charta, daß die Bestimmungen dieses Artikels, durch die das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen verwirklicht werden soll, nicht nur auf gesetzlichem Wege, sondern auch durch Gesamtarbeitsverträge erfüllt werden können, vorausgesetzt nur, daß insgesamt die Mehrheit der Arbeitnehmer davon betroffen wird. Dies ist zu berücksichtigen, wenn geprüft wird, ob die innerstaatlichen Verhältnisse für die wirksame Ausübung des Rechts auf gerechte Arbeitsbedingungen, wie sie in den folgenden Absätzen gefordert werden, genügen.

Nach Absatz 1 soll die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit angemessen sein und die letztere fortschreitend so verkürzt werden, wie die Steigerung der Produktivität und andere Faktoren dies erlauben.

Die Arbeitszeit ist in der Arbeitszeitordnung von 1938, dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien von 1936, im Ladenschlußgesetz von 1956, im Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960

und in vielen Tarifverträgen geregelt. Die begrenzte Laufzeit der Tarifverträge hat dazu beigetragen, daß die wöchentliche Arbeitszeit verhältnismäßig kurzfristig an Steigerungen der Produktivität angepaßt werden konnte.

Nach Absatz 2 müssen bezahlte öffentliche Feiertage vorgesehen werden.

Das Gesetz zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen von 1951 schreibt die Bezahlung der Arbeitszeit vor, die infolge gesetzlicher Feiertage ausgefallen ist. Die gesetzlichen Feiertage sind in Deutschland durch Landesrecht bestimmt.

In Absatz 3 ist ein bezahlter Jahresurlaub von mindestens zwei Wochen vorgeschrieben.

Die §§ 1 und 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 und viele Tarifverträge enthalten Bestimmungen, die über diese Mindestverpflichtung hinausgehen. Schon heute haben 40 vom Hundert der Arbeiter und 30 vom Hundert der Angestellten einen tariflichen Endurlaub von 21 Tagen. 12 vom Hundert der Arbeiter und 30 vom Hundert der Angestellten haben 24 Werktage Urlaub.

Nach Absatz 4 sind für die Arbeitnehmer, die gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten verrichten, Zusatzurlaub oder eine verkürzte Arbeitszeit zu gewähren.

Das Bundesurlaubsgesetz enthält zwar keine Vorschrift für den Urlaub von Arbeitnehmern, die Arbeiten im Sinne dieses Absatzes verrichten. Die Verpflichtung nach diesem Absatz kann jedoch auch erfüllt werden, wenn in diesen Fällen eine verkürzte Arbeitszeit vorgesehen wird. Das ist in § 9 der Arbeitszeitordnung geschehen. Auch in zahlreichen Tarifverträgen ist Zusatzurlaub für bestimmte Arbeiten und Berufe vorgesehen.

Nach Absatz 5 muß eine wöchentliche Ruhezeit gewährt werden, die möglichst mit dem allgemeinen Ruhetag zusammenfallen soll.

Eine große Zahl von Arbeitnehmern hat eine wöchentliche Ruhezeit, die mit dem allgemeinen Ruhetag zusammenfällt, auf Grund gesetzlicher Vorschriften, namentlich der §§ 105b ff. der Gewerbeordnung, des § 17 des Ladenschlußgesetzes und des § 6 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Darüber hinaus ist die Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages in vielen Tarifverträgen vorgesehen. Bei dieser Lage kann davon ausgegangen werden, daß insgesamt die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 33, sei es von Gesetzes, sei es von Tarifvertrags wegen, in den Genuß einer wöchentlichen Ruhezeit kommt.

## Artikel 3

Damit das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen wirksam ausgeübt werden kann, sind die Vertragsparteien verpflichtet

nach Absatz 1 Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu erlassen und

nach Absatz 2 ihre Einhaltung zu überwachen.

Im deutschen Recht ist beides vorgesehen durch eine große Zahl von Vorschriften, von denen vor allem auf die §§ 24 bis 24 d, 120 a bis 120 e, 139 b, 139 g

und 139 h der Gewerbeordnung, die §§ 708 bis 722 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963, das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten von 1934, das Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe von 1939, das Mutterschutzgesetz von 1952, das Sicherheitsfilmgesetz von 1957, das Atomgesetz von 1959 und das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 hinzuweisen ist. Es kommen hinzu zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften, die von den Berufsgenossenschaften auf Grund des § 708 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 erlassen worden sind.

Die in Absatz 3 vorgeschriebene Beteiligung der Sozialpartner bei Maßnahmen, die der Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit dienen sollen, entspricht der deutschen Praxis. Ihre Organisationen werden hierbei grundsätzlich zu Rate gezogen.

#### Artikel 4

Das in diesem Artikel statuierte Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt schließt die Anerkennung der folgenden Rechte ein:

In Absatz 1 auf ein Arbeitsentgelt, das eine angemessene Lebenshaltung des Arbeitnehmers und seiner Familie sichern soll.

Soweit hierzu von staatlicher Seite Voraussetzungen geschaffen werden können, ist dies mit dem Tarifvertragsgesetz von 1949 geschehen. Dies Gesetz bildet die Grundlage für ein nahezu lückenloses Netz von Tarifverträgen, in denen Löhne, die dem Arbeitnehmer eine Lebenshaltung im Sinne der Charta ermöglichen, und die anderen Arbeitsbedingungen vereinbart werden.

In Absatz 2 auf die Zahlung eines höheren Lohnes bei Überstunden.

In der deutschen Rechtsordnung ist dies durch § 15 der Arbeitszeitordnung anerkannt. Auch viele Tarifverträge sehen eine Vergütung für Mehrarbeit und darüber hinaus auch für Sonntagsarbeit vor.

In Absatz 3 auf gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleichwertiger Arbeit.

Die deutsche Rechtsprechung hat das Recht der Frauen auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit aus dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes hergeleitet. Frauen haben danach einen klagbaren Anspruch auf Zahlung des gleichen Lohnes, wenn sie im Einzelfall die gleiche Arbeit wie Männer verrichten.

In Absatz 4 auf eine angemessene Kündigungsfrist, wobei im Anhang der Charta lediglich die Einschränkung gemacht ist, daß hierdurch im Falle einer schweren Verfehlung eine fristlose Entlassung nicht ausgeschlossen sein soll. Diese Verpflichtung kann nicht übernommen werden, weil das deutsche Recht fristlose Entlassungen nicht nur bei schweren Verfehlungen, auf die sie nach der Charta beschränkt sein sollen, sondern darüber hinaus bei jedem anderen wichtigen Grund erlaubt.

Nach Absatz 5 dürfen Abzüge vom Lohn nur im Rahmen der geltenden Gesetze oder Tarifverträge erlaubt sein.

Der Umfang der regelmäßig zulässigen Lohnabzüge ist in den Steuer- und Sozialversicherungsgesetzen bestimmt. Auf tarifvertragliche Rechte ist ein Verzicht nach § 4 Abs. 4 des Tarifvertragsgesetzes nur nach einem zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen Vergleich zulässig.

#### Artikel 5

Das in diesem Artikel niedergelegte Vereinigungsrecht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbietet den Vertragsparteien, deren Freiheit zu beeinträchtigen, zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Belange Organisationen zu bilden und diesen Organisationen beizutreten.

Das Vereinigungsrecht der Sozialpartner gehört nach deutschem Verfassungsrecht zu den Grundrechten. Es wird verwirklicht durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes. Ein Benachteiligungsverbot wegen gewerkschaftlicher Betätigung ist ausgesprochen in § 51 des Betriebsverfassungsgesetzes.

#### Artikel 6

Zur Ausübung des Rechts auf Kollektivverhandlungen nach diesem Artikel sollen gefördert werden nach Absatz 1 Beratungen zwischen den Sozialpartnern,

nach Absatz 2 Verfahren für freiwillige Verhandlungen zwischen ihnen, um auf diese Weise die Beschäftigungsbedingungen zu regeln, und

nach Absatz 3 Einigungs- und Schiedsverfahren zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.

Beratungen zwischen den Sozialpartnern und der Abschluß von Kollektivverträgen zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen werden außer durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes durch das Tarifvertragsgesetz von 1949 gefördert. Die Organisationen der Sozialpartner sind dadurch ebenso wie die einzelnen Arbeitgeber als Tarifvertragsparteien anerkannt. Für die Förderung von Einigungs- und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten ist neben dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 vor allem das Tarifvertragsgesetz eine Grundlage, die die Schaffung tarifvertraglicher Schlichtungsvereinbarungen durch die Sozialpartner begünstigt.

Nach Absatz 4 ist außerdem das Recht der Sozialpartner auf kollektive Maßnahmen bei Interessenkonflikten anzuerkennen.

Dieses Recht ist in der Bundesrepublik bereits anerkannt. Die Rechtsprechung hat es für das Streikrecht und die Aussperrung gleichermaßen bestätigt.

#### Artikel 7

Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz bei der Arbeit soll durch die in den folgenden Absätzen bezeichneten Maßnahmen verwirklicht werden:

Nach Absatz 1 muß das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit grundsätzlich 15 Jahre betragen.

Dies ist in Deutschland nicht der Fall. Solange noch in einem deutschen Land das Schulentlassungsalter zwischen 14 und 15 Jahren liegt, kann die Verpflichtung nach diesem Absatz nicht übernommen werden.

Nach Absatz 2 muß ein höheres Mindestalter vorgeschrieben werden, wenn die Arbeit gefährlich oder gesundheitsschädlich ist.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung und des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes von 1938 sind viele Verordnungen ergangen, die die Beschäftigung von Jugendlichen mit bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten verbieten. Diese Verordnungen gelten nach § 76 Abs. 5 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes von 1960 weiter. Darüber hinaus ist der Bundesarbeitsminister in § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zum Erlass weiterer Rechtsverordnungen ermächtigt worden, in denen die Beschäftigung Jugendlicher verboten werden kann, wenn sie für sie mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind.

Nach Absatz 3 dürfen Jugendliche nicht zu Arbeiten herangezogen werden, wenn dadurch ihre Schul- und Ausbildung beeinträchtigt wird.

Diesem Gebot wird durch die §§ 7 bis 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprochen.

Nach Absatz 4 ist die tägliche Arbeitszeit von Jugendlichen unter 16 Jahren zu begrenzen.

Dies ist geschehen durch § 10 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach darf ihre tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten.

Nach Absatz 5 ist das Recht der jugendlichen Arbeitnehmer, einschließlich der in Berufsausbildung beschäftigten Jugendlichen, auf ein gerechtes Arbeitsentgelt anzuerkennen.

Das zu Artikel 4 Abs. 1 erwähnte nahezu lückenlose Netz von Tarifverträgen schließt auch die jugendlichen Arbeitnehmer ein. Für jugendliche Arbeitnehmer, die in einer Berufsausbildung stehen, werden ebenfalls auf der Grundlage des Tarifvertragsgesetzes von 1949 in großem Umfang tarifliche Vergütungen gezahlt.

Nach Absatz 6 soll auch die Zeit als Arbeitszeit gelten, die der Jugendliche während seiner Arbeitszeit mit Zustimmung des Arbeitgebers für seine Berufsausbildung verwendet.

Die Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit ist in § 13 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Auch die Anrechnung anderer Zeiten, die ein Jugendlicher mit Zustimmung seines Arbeitgebers zu seiner Berufsausbildung verwendet, entspricht der deutschen Praxis.

In Absatz 7 ist für Jugendliche ein bezahlter Jahresurlaub von mindestens drei Wochen vorgeschrieben.

Das deutsche Recht geht hier über die nach der Charta einzugehende Verpflichtung hinaus, da in § 19 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein Mindesturlaub von 24 Arbeitstagen vorgesehen ist.

Absatz 8 verbietet die Heranziehung von Jugendlichen zur Nacharbeit vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.

§ 16 des Jugendarbeitsschutzgesetzes enthält den Grundsatz des Nachtarbeitsverbotes und sieht auch bestimmte Ausnahmen von diesem Grundsatz vor.

Nach Absatz 9 sollen Arbeitnehmer unter 18 Jahren, wenn sie bestimmte Tätigkeiten ausüben, regelmäßig ärztlich untersucht werden.

Insoweit ist in § 45 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgeschrieben, daß ein Jugendlicher erst beschäftigt werden darf, wenn er innerhalb der letzten 12 Monate ärztlich untersucht worden ist. Nach § 45 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist eine Nachuntersuchung vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vorgeschrieben. Für einzelne Wirtschaftszweige ist diese Regelung durch Rechtsverordnungen noch ausgestaltet worden.

Nach Absatz 10 müssen Jugendliche gegen körperliche und sittliche Gefahren, vor allem bei ihrer Arbeit, besonders geschützt werden.

Dieser Forderung ist dadurch Rechnung getragen, daß die §§ 37 und 38 des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Beschäftigung von Jugendlichen mit bestimmten Arbeiten verbieten, § 39 desselben Gesetzes einem bestimmten Personenkreis die Beschäftigung Jugendlicher untersagt, §§ 40 und 41 dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegen, die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der Jugendlichen zu treffen und sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren. Nach § 44 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf an Jugendliche kein Branntwein, an solche unter 16 Jahren weder Alkohol noch Tabak abgegeben werden.

Dem Schutz der Jugendlichen außerhalb der Arbeit dient das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Vorschriften über die Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche und über ihren Aufenthalt in Gaststätten, bei öffentlichen Tanz- und Filmveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die zu einer moralischen Gefährdung führen können, enthält, eine zu diesem Gesetz ergangene Durchführungsverordnung und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

#### Artikel 8

Nach diesem Artikel wird Frauen ein besonderes Recht auf Schutz bei der Arbeit gewährt.

Absatz 1 bestimmt, daß sie vor und nach der Niederkunft insgesamt 12 Wochen von der Arbeit zu befreien sind.

In den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes von 1952 ist für werdende Mütter (mit Ausnahme von Hausgehilfinnen und Tagesmädchen) eine Mindestschutzfrist von insgesamt 12 Wochen festgelegt, während derer sie nicht beschäftigt werden dürfen. Die für Hausgehilfinnen und Tagesmädchen zur Zeit noch geltende Mindestschutzfrist von nur 10 Wochen wird bei der Novellierung des Mutterschutzgesetzes auf ebenfalls mindestens 12 Wochen verlängert werden.

Absatz 2 verbietet Kündigung während des Mutterschaftsurlaubs.

Das geltende deutsche Recht steht hier mit der Charta nicht im Einklang. § 9 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestimmt zwar im Grundsatz, daß einer Schwangeren während der Zeit der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung nicht gekündigt werden darf. Die für den



Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann jedoch in besonderen Fällen die nach der Charta verbotenen Kündigungen ausnahmsweise für zulässig erklären (§ 9 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes).

Absatz 3 bestimmt, daß für stillende Mütter ausreichende Arbeitsunterbrechungen vorgesehen werden müssen.

Diesem Grundsatz wird durch § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes entsprochen. Danach ist stillenden Müttern auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben.

Absatz 4 schreibt unter Buchstabe a vor, daß für die Nacharbeit von Arbeitnehmerinnen in gewerblichen Betrieben Regelungen getroffen werden müssen.

Die in § 19 der Arbeitszeitordnung insoweit getroffene Regelung betrifft lediglich Arbeiterinnen. Da für weibliche Angestellte keine entsprechende Bestimmung getroffen ist, kann die Verpflichtung nicht eingegangen werden.

Nach Buchstabe b ist die Beschäftigung von Frauen mit Arbeiten zu verbieten, die für sie ungeeignet sind, insbesondere unter Tage in Bergwerken.

§ 16 der Arbeitszeitordnung enthält zwar eine ähnliche Vorschrift. Da jedoch von ihr nach § 28 der Arbeitszeitordnung Ausnahmen zugelassen werden können, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend geboten sind, ist es nicht möglich, die Verpflichtung nach diesem Absatz anzunehmen.

#### Artikel 9

Das Recht auf Berufsberatung verpflichtet nach diesem Artikel die Vertragsparteien zur Unterhaltung eines unentgeltlichen Dienstes, der jedermann bei der Lösung der mit der Berufswahl und dem beruflichen Aufstieg verbundenen Probleme zu helfen hat.

In Deutschland ist eine unentgeltliche Berufsberatung in den §§ 45 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geregelt.

#### Artikel 10

Das in diesem Artikel niedergelegte Recht auf berufliche Ausbildung ist nicht dahin zu verstehen, daß es die Vertragsparteien zu einer allgemeinen Regelung ihres Berufsausbildungswesens verpflichtet. Die deutsche Berufsausbildung, die traditionsgemäß eine Angelegenheit der Selbstverwaltung der Wirtschaft ist und von ihr gemeinsam mit den kommunalen Trägern der Berufsschulen durchgeführt wird, braucht also auf Grund der Charta nicht etwa neu geordnet zu werden. Die Vertragsparteien müssen lediglich das im Einzelfall Gebotene tun, damit auch dem letzten Ausbildungswilligen ein Ausbildungsweg offensteht.

Absatz 1, der die Ordnung des Berufsausbildungswesens im weitesten Sinne betrifft, bestimmt demzufolge, daß die Vertragsparteien nur dort, wo eine Notwendigkeit besteht, die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen, einschließlich der Behinderten, ordnen und fördern müssen. Dabei sollen die Sozialpartner gehört werden.

In der Bundesrepublik, die in Artikel 12 des Grundgesetzes die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte in den Rang eines Grundrechts erhoben hat, gibt es für alle Berufe Ausbildungsmöglichkeiten, für die Ausbildung in Lehr- und Alerberufen ebenso wie für die Ausbildung an Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen. Die Beschränkung des Zugangs zu einer beruflichen Ausbildung, auch zum Hochschulstudium, ist damit verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Zeitweilige Zulassungsbeschränkungen und Wartezeiten bei Hochschulen sind lediglich eine Folge der noch nicht ausreichenden Zahl an Studienplätzen und treffen gegebenenfalls die Bewerber ohne Ansehen ihrer Person.

Der Gesetzgeber hat das traditionelle deutsche System der Berufsausbildung durch Rahmenvorschriften gefördert, insbesondere durch die §§ 126 ff. der Gewerbeordnung, §§ 17 ff. der Handwerksordnung, §§ 76 ff. des Handelsgesetzbuches und die §§ 1 und 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern. Eine Beteiligung der Sozialpartner ist in diesen Bestimmungen zwar nicht vorgeschrieben, eine enge Zusammenarbeit mit ihnen, namentlich soweit zentrale Maßnahmen vorbereitet werden, dennoch die Praxis.

Einrichtungen der beruflichen Fortbildung und der weitere Ausbau des beruflichen Fortbildungswesens werden von der Bundesregierung und mehreren Bundesländern gefördert.

Um die Ausbildung auf den allgemeinbildenden Schulen zu ergänzen, sind nach 1945 Berufsaufbauklassen eingerichtet und dadurch erweiterte Möglichkeiten für den Zugang zu Fachschulen und zu Hochschulen geschaffen worden. Es sind außerdem besondere Institute zur Erlangung der Hochschulreife gegründet worden, die auch ohne Besuch einer höheren Schule bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung den Zugang zur Hochschule eröffnen (sogenannter zweiter Bildungsweg). Die für das Schul- und Hochschulwesen zuständigen Kultusverwaltungen der Länder sind auf Grund des Artikels 12 des Grundgesetzes stets davon ausgegangen, daß für den Zugang zu wissenschaftlichen Hochschulen nur die Fähigkeiten des einzelnen ausschlaggebend sein dürfen.

Für die fachliche und berufliche Ausbildung der Behinderten bestehen zahlreiche Möglichkeiten. Die Bundesregierung und die Landesregierungen unterstützen die Ausweitung dieser Einrichtungen ideell und materiell.

Die in Absatz 2 erwähnte Ausbildung von Lehrlingen und anderen jungen Menschen ist nach der deutschen Überlieferung ebenfalls eine Aufgabe der Selbstverwaltung der Wirtschaft, für die die vorhandenen Rahmenvorschriften genügen.

Nach Absatz 3 sind für Erwachsene im Rahmen des Notwendigen Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten mit vereinfachten Zulassungsbedingungen vorzusehen oder zu fördern.

Die Organisationen der Wirtschaft unterhalten für diesen Zweck geeignete Einrichtungen, z. B. Gewerbeförderungsanstalten und Lehrgangsstätten. Die Handwerksinnungen und die Handwerks-

kammern haben nach den §§ 49 und 84 der Handwerksordnung die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister zu fördern. Die Industrie- und Handelskammern haben nach §§ 1 und 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern eine ähnliche Aufgabe. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann nach § 133 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Berufsvorbereitung, -fortbildung und -umschulung unterstützen oder selbst durchführen. Sie hat dafür nach § 138 dieses Gesetzes Richtlinien erlassen.

Weitere Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden von den Gebietskörperschaften, den Kirchen, den Berufsverbänden, den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden unterhalten. Die Volkshochschulen insbesondere bieten allen Erwachsenen die Möglichkeit einer vielseitigen Erweiterung ihrer Kenntnisse auf allen Gebieten der Kultur und des Wissens.

Nach Absatz 4 sollen die Vertragsparteien die volle Ausnutzung der vorhandenen fachlichen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten durch geeignete Maßnahmen anregen, z. B. durch Herabsetzung oder Abschaffung aller Gebühren und Kosten, finanzielle Beihilfen, Anrechnung der bei Fortbildungslehrgängen aufgewendeten Zeit auf die Arbeitszeit, angemessene Überwachung der Wirksamkeit der Ausbildung und des Schutzes der jungen Arbeiter.

Die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Lehrlinge und Anlernlinge erhalten eine Lehrlingsvergütung. Für den Besuch der Berufsschulen wird kein Schulgeld, für den Besuch von Berufsfachschulen, Fach- und Hochschulen und beruflichen Fortbildungslehrgängen werden jedoch Gebühren erhoben, die allerdings ermäßigt oder auch ganz erlassen werden können. Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder enthalten Vorschriften über die Gewährung finanzieller Beihilfen für die Berufsausbildung, auch für Behinderte, insbesondere das Bundesversorgungsgesetz, das Lastenausgleichsgesetz, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und das Bundessozialhilfengesetz. Für Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, Ingenieurschulen, pädagogischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen sind finanzielle Hilfen (Honnefer Modell) in Regelungen des Bundes und der Länder vorgesehen. Teilnehmer an beruflichen Fortbildungslehrgängen können nach Vergaberichtlinien des Bundes und einzelner Länder Beihilfen erhalten. Die Überwachung der Lehrlingsausbildung und der Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer wird durch die zu Absatz 1 erwähnten Rahmenvorschriften sichergestellt. Nach den §§ 64 f. des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht ein Ausschuß für Jugendarbeitsschutz, dem auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören. Er soll aufklärend wirken und dadurch zu einem angemessenen Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer im allgemeinen beitragen.

Trotz allem steht das deutsche Recht mit den nach diesem Absatz zu übernehmenden Verpflichtungen nicht in vollem Einklang, weil es an einer allgemei-

nen Regelung fehlt, wonach die zur Teilnahme an Fortbildungslehrgängen aufgewendete Zeit auf die normale Arbeitszeit angerechnet wird. Nach § 13 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird lediglich der Besuch der Berufsschule auf die normale Arbeitszeit angerechnet. Die Forderung würde zwar gemäß Artikel 33 auch erfüllt werden können, wenn in Tarifverträgen Vereinbarungen getroffen sind, die eine Anrechnung der zum Besuch beruflicher Fortbildungslehrgänge aufgewendeten Zeit auf die normale Arbeitszeit vorsehen. Das ist jedoch nur vereinzelt der Fall, und es ist nicht sicher, daß sie auf die Mehrheit der betreffenden Arbeitnehmer Anwendung findet. Da außerdem Ausländer die erwähnte Schulgeld- und Gebührenfreiheit nicht ohne weiteres genießen, kann die Verpflichtung nach diesem Absatz zur Zeit nicht übernommen werden.

#### Artikel 11

Nach der Präambel zur Satzung der Weltgesundheitsorganisation bedeutet „Gesundheit“ nicht nur ein Freisein von Krankheiten und Gebrechen, sondern einen Zustand völligen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens. Wohlbefinden ist hierbei nicht in einer subjektiven Bedeutung zu verstehen, sondern als ein „Gut-sein“ im aktiven Sinne.

Zur Verwirklichung des Rechtes auf Schutz der so zu verstehenden Gesundheit sind die Vertragsparteien nach diesem Artikel verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, durch die

nach Absatz 1 im Rahmen des Möglichen die Ursachen von Gesundheitsschäden beseitigt werden;

nach Absatz 2 gesundheitserzieherische Einrichtungen geschaffen und das persönliche Verantwortungsbewußtsein für die Gesundheit gestärkt werden;

nach Absatz 3 im Rahmen des Möglichen epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten vorgebeugt wird.

Diese Verpflichtungen können von den Vertragsparteien unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen erfüllt werden.

Die ärztlichen Aufgaben bei der Beseitigung der Ursachen von Gesundheitsschäden und der Vorbeugung gegen epidemische, endemische und andere Krankheiten, wie auch die Gesundheitserziehung, gehören zu den Aufgaben der Gesundheitsbehörden nach dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens von 1934. Der Vorbeugung gegen Epidemien dient insbesondere das Bundesseuchengesetz. Ein dichtes Netz von Krankenhäusern und anderen gesundheitlichen Einrichtungen und eine große Zahl frei praktizierender Ärzte sichern in allen Teilen des Bundesgebietes die Möglichkeit sachgemäßer Behandlung. Die Einrichtungen der Sozialen Sicherheit erleichtern die Inanspruchnahme dieser Dienste, fördern insbesondere auch vorbeugende Maßnahmen und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten. An der Aufgabe der gesundheitlichen Volksbelehrung ist neben der Gesundheitsverwaltung vor allem auch die Schule

beteiligt. Daneben widmen sich ihr zahlreiche private Stellen. Sie alle haben sich zu dem Bundesausschuß für gesundheitliche Volksbelehrung und zu entsprechenden Landesausschüssen zusammengeschlossen.

#### Artikel 12

Das Recht auf Soziale Sicherheit soll verwirklicht werden

nach Absatz 1 durch die Einführung und Beibehaltung eines Systems der Sozialen Sicherheit.

In Deutschland ist ein solches System für den Fall der Krankheit im Jahre 1883, für den Fall des Unfalls im Jahre 1884, für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten von Hinterbliebenen im Jahre 1889, für den Fall der Arbeitslosigkeit im Jahre 1927 eingeführt worden. Ein Kindergeldsystem gibt es seit 1954.

Alle diese Systeme sind seither beibehalten worden.

Nach Absatz 2 soll der Stand der Sozialen Sicherheit mindestens dem des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit entsprechen.

Dies ist in der Bundesrepublik der Fall. Sie hat als erster der Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation die Verpflichtungen aus sämtlichen Teilen dieses Übereinkommens übernommen.

Nach Absatz 3 sollen sich die Vertragsparteien bemühen, den Stand der Sozialen Sicherheit fortschreitend zu verbessern.

In Deutschland sind die verschiedenen Zweige der Sozialen Sicherheit seit ihrer Einführung wiederholt den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angepaßt und, den steigenden Lebensbedürfnissen entsprechend, auf einen höheren Stand gebracht worden.

Nach Absatz 4 sollen durch zwei- und mehrseitige Abkommen

- a) die Gleichbehandlung der Angehörigen anderer Vertragsstaaten mit den eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich der Rechte aus der Sozialen Sicherheit einschließlich des Leistungsanspruchs und
- b) die Erhaltung der Ansprüche durch Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten

vereinbart werden.

Die Gleichbehandlung der eigenen und der fremden Staatsangehörigen und die Zusammenrechnung ihrer Versicherungszeiten ist in den Verordnungen Nr. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschrieben. Die Staatsangehörigen der anderen fünf Mitgliedstaaten der Organisation werden daher in Deutschland insoweit gleich behandelt. Da die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getroffenen Regelungen den Vorschriften dieses Absatzes entsprechen, ist die Erfüllung der Verpflichtung insoweit gewährleistet. Zweiseitige Verträge über wichtige Zweige der Sozialen Sicherheit sind mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Österreich und

der Schweiz geschlossen worden. In der Bundesrepublik gilt außerdem das Übereinkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeiter bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen, das bereits erwähnte Übereinkommen Nr. 102, das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in denen für einen oder mehrere Versicherungszweige die Gleichbehandlung der fremden mit den eigenen Staatsangehörigen vorgeschrieben ist. Die beiden Vorläufigen Übereinkommen des Europarates über Soziale Sicherheit vom 11. Dezember 1953 sind ebenfalls von der Bundesrepublik ratifiziert worden.

#### Artikel 13

Für die Verwirklichung des Rechts auf Fürsorge ist nach Absatz 1 allen Personen ohne ausreichende Mittel die erforderliche Hilfe zu gewähren, soweit sie sich nicht selbst helfen können und die benötigten Mittel auch nicht von anderen, etwa von einem Sozialversicherungsträger, erhalten.

Nach Absatz 2 darf die Inanspruchnahme dieser Hilfe die politischen und sozialen Rechte der Hilfeempfänger nicht beeinträchtigen.

Absatz 3 schreibt vor, daß für alle, die sich in einer persönlichen oder familiären Notlage befinden oder von einer solchen Notlage bedroht sind, zweckentsprechende Einrichtungen zur Beratung und zur persönlichen Hilfe zur Verfügung stehen müssen.

Der Verpflichtung zur Gewährung der Fürsorge wird durch das Bundessozialhilfegesetz (§§ 1, 2 und 4), durch § 22 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1953 und — für den Fall erzieherischer Notstände — durch § 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes entsprochen. Bei Inanspruchnahme der in diesen Gesetzen vorgesehenen Hilfen werden die politischen und sozialen Rechte der Hilfeempfänger weder auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften noch durch tatsächliche Übung der Verwaltungsbehörden beeinträchtigt. Einrichtungen zur Beratung und zur persönlichen Hilfe gibt es in dem weitverzweigten Netz der öffentlichen und privaten sozialen Dienste genügend.

Nach Absatz 4 sollen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3, soweit sich dies aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen ergibt, auch gegenüber den Staatsangehörigen der übrigen Vertragsparteien erfüllt werden.

Die Bundesrepublik hat das Europäische Fürsorgeabkommen ratifiziert und dazu einen Vorbehalt hinsichtlich der Hilfe zum Ausbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, der Ausbildungshilfe und der Hilfe für Gefährdete gemacht.

#### Artikel 14

Das in diesem Artikel umschriebene Recht, soziale Dienste in Anspruch zu nehmen, setzt

nach Absatz 1 Dienste voraus, die mit den Methoden der Sozialarbeit zum Wohlergehen und zur freien, selbstverantwortlichen Entfaltung des

einzelnen und der Gruppe innerhalb der Gemeinschaft und zu ihrer Anpassung an die soziale Umwelt beitragen.

Diese Forderung ist in der Bundesrepublik durch vielfältige soziale Dienste auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens erfüllt. Die Dienste widmen sich der Beratung Hilfesuchender, z. B. durch Mütterberatung und Erziehungsberatung, ferner der persönlichen Hilfe, z. B. durch Haus- und Krankenhilfe, Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Jugendberufshilfe, Bewährungshilfe und Entlassenenfürsorge, sowie der materiellen Betreuung in Krankenhäusern, Altenheimen und Jugendwohnheimen. Träger dieser Dienste und ihrer Einrichtungen sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Gemeinden und die Gemeindeverbände und andere öffentliche oder private Stellen. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden bei der Schaffung und der Unterhaltung ihrer Dienste vom Bund, von den Ländern und insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden (vgl. §§ 8, 10 und 93 des Bundessozialhilfegesetzes, §§ 5, 7 bis 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) ideell und materiell gefördert. Soweit die Verwaltung Dienste der in Absatz 1 genannten Art errichtet, hat sie

nach Absatz 2 die Mitwirkung von Einzelpersonen und von freien oder anderen Organisationen anzuregen.

Für die Sozialhilfe ist diese Verpflichtung durch § 10 des Bundessozialhilfegesetzes (Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege), § 93 des Bundessozialhilfegesetzes (Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege), § 95 des Bundessozialhilfegesetzes (Bildung von Arbeitsgemeinschaften) und § 114 des Bundessozialhilfegesetzes (Beteiligung von sozial erfahrenen Personen), für die Jugendhilfe durch § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Einrichtungen und Maßnahmen der freien Jugendhilfe), § 7 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Verpflichtung des Jugendamtes, die freie Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zur Mitarbeit heranzuziehen und mit ihr zusammenzuarbeiten) und § 14 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses) erfüllt.

#### Artikel 15

In diesem Artikel ist für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte ein Recht auf berufliche Ausbildung und berufliche und gesellschaftliche Eingliederung und Wiedereingliederung (Rehabilitation) statuiert.

Absatz 1 ergänzt die allgemeinen Vorschriften zur Berufsberatung und beruflichen Ausbildung in den Artikeln 9 und 10 für die Behinderten und verpflichtet die Vertragsparteien, für diesen Personenkreis geeignete Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und hierbei nötigenfalls auch öffentliche oder private Sondereinrichtungen einzubeziehen.

In der Bundesrepublik bestehen zahlreiche Rehabilitationseinrichtungen für körperbehinderte, blinde, hörgeschädigte, sprachgeschädigte, tuberkulosekranke, geistig oder seelisch behinderte Erwachsene und Kinder. Sie werden von den Berufsgenossenschaften in Sonderstationen, aber auch von den Ge-

meinden und Gemeindeverbänden, den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und anderen öffentlichen oder privaten Stellen unterhalten. Bund, Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden fördern diese Einrichtungen auf vielfältige Weise, insbesondere auch durch finanzielle Zuwendungen.

Nach Absatz 2 soll die Einstellung von Behinderter auf Arbeitsplätzen auf verschiedene Weise erleichtert werden, z. B. durch Sondervermittlungstellen bei den Arbeitsämtern, durch die Förderung wettbewerbsgeschützter Beschäftigungen und durch Maßnahmen, die den Arbeitgebern einen Anreiz zur Einstellung Behinderter geben.

Das Schwerbeschädigtengesetz verpflichtet alle Arbeitgeber, einschließlich der öffentlichen Verwaltung, einen bestimmten Teil ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Bei den Arbeitsämtern bestehen besondere Vermittlungsdienste für Schwerbeschädigte nach § 22 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes. Die Arbeitsverwaltung hat dabei mit den Hauptfürsorgestellen eng zusammenzuarbeiten. Betriebe, die nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Teil ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzen, werden nach § 9 des Schwerbeschädigtengesetzes zu einer Ausgleichsabgabe herangezogen. Auch die Maßnahmen der Berufshilfe für Unfallverletzte nach § 567 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 sollen die Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben erleichtern.

#### Artikel 16

In dieser Vorschrift fordert die Charta nicht nur sozialen und wirtschaftlichen, sondern auch gesetzlichen Schutz der Familie. Sie erkennt dadurch die Bedeutung der Familie als Grundeinheit der menschlichen Gesellschaft in besonderer Weise an. Die Vertragsparteien sollen den Schutz durch Maßnahmen verwirklichen, die ihnen dazu geeignet erscheinen. Als Beispiele sind genannt: Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baues familiengerechter Wohnungen, Hilfen für junge Eheleute.

In der Bundesrepublik steht die Familie nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Da das Grundrecht in zahlreichen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden hat, sind die von der Charta als Beispiele angeführten Maßnahmen sowohl auf gesetzlichem Wege als auch auf andere Weise in der Bundesrepublik eingeführt. Es besteht ein Kindergeldsystem, und zu allen Sozialleistungen werden Zuschläge für Kinder gewährt, sofern diese nicht aus eigenem Recht Sozialleistungen erhalten. Steuerliche Vergünstigungen für Ehegatten und Kinder bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowie bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer tragen zur wirtschaftlichen Sicherung der Familie bei. Der Bau familiengerechter Wohnungen wird durch das Zweite Wohnungsbaugesetz gefördert. Junge Eheleute erhalten gewisse Hilfen zur Beschaffung einer Wohnung oder eines Eigenheimes im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, zur Gründung eines Hausstandes durch das System des Heiratssparens. Durch

Familienvergünstigungen bei der Eigentumbildung, Maßnahmen zur Familienerholung, das Müttergenesungswerk und Fahrpreisermäßigungen für kinderreiche Familien auf der Eisenbahn wird das System der familienpolitischen Leistungen schrittweise weiter ausgebaut.

#### Artikel 17

Neben dem im vorigen Artikel umschriebenen Recht der Familie auf Schutz ist in diesem Artikel ein Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz vorgesehen. Hierbei ist in erster Linie an diejenigen Mütter und Kinder gedacht, die in einer unvollständigen Familie leben, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Ehe besteht und welcher Art die familienrechtlichen Beziehungen sind. Welche Art von Maßnahmen notwendig und geeignet ist, dieses Recht der Mütter und der Kinder zu verwirklichen, stellt die Charta in das Ermessen der Vertragsparteien.

Dem sozialen und wirtschaftlichen Schutz dienen vor allem die Vorschriften des Unterhaltsrechts (§§ 1601 bis 1615 und 1708 bis 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Führt eine Säumnis des Unterhaltspflichtigen zur Hilfebedürftigkeit, sichert der Träger der Sozialhilfe den notwendigen Lebensunterhalt. Der Anspruch gegenüber den Unterhaltspflichtigen wird von den Sozialämtern, bei unehelichen Kindern auch durch das Jugendamt vertreten. Dem Schutz der Kinder dienen ferner die Vorschriften über die Vormundschaft und die Beistandschaft (§§ 1773 bis 1908, 1687 bis 1692 des Bürgerlichen Gesetzbuches), bei unehelichen Kindern die Bestimmungen über die Amtsvormundschaft in den §§ 37 bis 46 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Bei den Sozialleistungen werden in der Regel die Kinder berücksichtigt, im Falle des Todes des Ernährers auch der überlebende Ehegatte.

Die bereits zu Artikel 13 und 14 erwähnten sozialen Dienste nehmen sich im Rahmen ihrer Aufgaben der alleinstehenden Mütter und Kinder besonders an. Dies gilt vor allem von den Jugendämtern.

#### Artikel 18

Das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit in den anderen Vertragsstaaten soll die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb Europas fördern.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien zu einer großzügigen Anwendung bestehender Vorschriften. Dies entspricht der Praxis der zuständigen Stellen.

Nach Absatz 2 sind Formvorschriften zu vereinfachen und Verwaltungsgebühren und andere Abgaben, die von den ausländischen Arbeitnehmern oder ihren Arbeitgebern zu entrichten sind, herabzusetzen oder abzuschaffen.

Hier ist zu berücksichtigen, daß nach einem Beschluß des Ministerkomitees des Europarates die Verpflichtung zur Vereinfachung der Formvorschriften als erfüllt gilt, wenn noch bestehende Erfordernisse einfach gehalten sind, ferner, daß der Verpflichtung zur Herabsetzung oder völligen Abschaffung anderer Abgaben eine Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verwaltungskosten nicht entgegensteht.

Diese Voraussetzungen treffen auf die Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959, die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 und die Paßverordnung vom 14. Februar 1952 zu. Für Arbeitserlaubnisse werden keine Gebühren erhoben.

Nach Absatz 3 sind die Vertragsparteien zur einzelnen oder gemeinschaftlichen Liberalisierung der Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern verpflichtet.

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entspricht auch dieser Verpflichtung. Die Bundesrepublik ist seit langem an den Bemühungen zu einer gemeinschaftlichen Liberalisierung des europäischen Arbeitsmarktes im Rahmen der EWG, der OECD und anderer internationaler Organisationen beteiligt.

Absatz 4 bestimmt, daß die Vertragsparteien das Recht ihrer Staatsangehörigen anerkennen müssen, das eigene Land zu verlassen, um in den Gebieten der anderen Vertragsparteien eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Dieses Recht ist in der Bundesrepublik gewährleistet. Jeder Deutsche hat Anspruch auf Ausstellung eines Reisepasses, mit dem er aus dem Bundesgebiet ausreisen kann. Der Paß kann nur aus den Gründen des § 7 des Paßgesetzes versagt werden. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ausland gehört nicht dazu.

#### Artikel 19

Am Anfang des Teiles „Besonderes“ und am Schluß der Denkschrift ist gesagt, daß die Charta auch für Ausländer gilt, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, wenn sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhalten. Dieser Grundsatz hat besondere Bedeutung für die Wanderarbeitnehmer und ihre Familien. Die Charta hat für diesen Personenkreis, der für den europäischen Arbeitsmarkt und seine Freizügigkeit in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung gewonnen hat, ein besonderes Recht auf Schutz und Beistand vorgesehen.

Die Verpflichtungen dieses Artikels betreffen in den Absätzen 1, 2, 3, 6, 8 und 9 Gegenstände, die den besonderen Verhältnissen der Wanderarbeitnehmer entsprechen, in Abs. 4 Buchstaben a und b regeln sie die Anwendung von Grundsätzen, die in anderen Artikeln niedergelegt sind, auf die Wanderarbeitnehmer, in den Absätzen 4 Buchstabe c, 5 und 7 sehen sie eine Gleichstellung mit den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates in anderer Hinsicht vor.

Nach Absatz 1 müssen Beratungs- und Auskunftstellen vorhanden sein, die sich der Wanderarbeitnehmer annehmen und ihnen genaue Auskünfte erteilen. Außerdem sollen Maßnahmen gegen irreführende Anwerbung von Arbeitskräften getroffen werden.

Nach § 39 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehört es zu den Aufgaben der Arbeitsvermittlung, die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die persönliche Eignung der

Arbeitsuchenden und ihre sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen, sie also insoweit zu beraten und ihnen alle nötigen Auskünfte zu geben. Dies gilt sowohl für die Arbeitsvermittlung und Anwerbung deutscher Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Ausland als auch ausländischer Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Inland. Eine irreführende Anwerbung dieser beiden Gruppen von Arbeitnehmern ist ausgeschlossen, weil die Anwerbung, die grundsätzlich in Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung erfolgt, nach § 42 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine öffentliche Angelegenheit und Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist. Personen, die in einem anderen Staat Arbeit aufnehmen wollen, können unentgeltlich Auskunft und Rat über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse in diesem Staat bei etwa 80 gemeinnützigen Auswandererberatungsstellen einholen, die von dem beim Bundesverwaltungsamt bestehenden „Amt für Auswanderung“ laufend unterrichtet und beraten werden. Diese Stellen arbeiten mit der „Zentralstelle für Arbeitsvermittlung“, der neben der Beratung auch die Vermittlung auswandernder Arbeitnehmer obliegt, eng zusammen. Die gewerbsmäßige Erteilung von Auskünften über die Aussichten der Auswanderung ist durch § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen, die geschäftsmäßige Anwerbung zur Auswanderung durch § 45 des Gesetzes über das Auswanderungswesen untersagt. Die irreführende Verleitung zur Auswanderung steht nach § 144 des Strafgesetzbuches unter Strafandrohung. Auch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung läßt eine gewerbsmäßige Anwerbung und Arbeitsvermittlung von Wanderarbeitnehmern nicht zu.

Nach Absatz 2 sind Abreise, Reise und Aufnahme der Arbeitnehmer und ihrer Familien durch geeignete Maßnahmen zu erleichtern und in gesundheitlicher Hinsicht gute Reisebedingungen zu schaffen.

Wenn ausländische Wanderarbeitnehmer auf Grund von Regierungsvereinbarungen nach Deutschland kommen, werden die nötigen Vorbereitungen für ihre Aufnahme, wie sie auch in Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 87) vorgesehen ist, von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getroffen. Die Anwerbekommissionen der Bundesanstalt im Ausland veranlassen auch, daß die nach Deutschland kommenden Ausländer vor ihrer Abreise ärztlich untersucht werden. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege helfen, die Abreise und die Reise der Wanderarbeitnehmer möglichst zu erleichtern.

Nach Absatz 3 ist die Zusammenarbeit zwischen den sozialen Diensten der Aus- und Einwanderungsländer zu fördern.

Die deutschen Verbände der freien Wohlfahrtspflege unterhalten enge Kontakte mit den entsprechenden Organisationen in den Heimatländern der Wanderarbeitnehmer, beispielsweise der deutsche Caritasverband mit italienischen Organisationen

wegen der italienischen Arbeiter, die die größte Gruppe unter den ausländischen Arbeitern ausmachen; ferner der deutsche Zweig des Internationalen Sozialdienstes, der sich den Schutz der Familienbindungen zur Aufgabe gemacht hat. Er ist durch eine gemeinsame Zentrale mit den übrigen Zweigen dieser Organisation verbunden.

In Absatz 4 ist die Gleichbehandlung der ausländischen Wanderarbeitnehmer mit den eigenen Staatsangehörigen in bezug auf

- a) das Arbeitsentgelt,
  - b) den Beitritt zu den Gewerkschaften und
  - c) die Unterkunft
- vorgeschrieben.

Die Gleichbehandlung der in der Bundesrepublik tätigen Wanderarbeitnehmer in bezug auf das Arbeitsentgelt wird durch Artikel 3 des Grundgesetzes gesichert. Auch Artikel 8 der Verordnung Nr. 15 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht ist, verbietet eine Benachteiligung der aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kommenden Arbeitnehmer.

Die deutschen Gewerkschaften, deren Bildung nach Artikel 9 des Grundgesetzes frei ist, haben sich der Aufnahme ausländischer Arbeitnehmer nicht verschlossen.

Die meisten Wanderarbeitnehmer kommen ohne Familie in die Bundesrepublik und verlassen sie wieder, bevor sie die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung nach Absatz 6 erfüllen. Es stehen ihnen Unterkünfte zur Verfügung, wie sie auch deutschen alleinstehenden Arbeitnehmern, die ohne Wohnung sind, allgemein zur Verfügung gestellt werden. Sie haben wie jeder Deutsche die Möglichkeit, eine andere Art der Unterbringung zu wählen. Miet- und Lastenbeihilfen werden ihnen in gleicher Weise gewährt wie Deutschen. Sie können auch beim Wohnungsbau unter gleichen Voraussetzungen die gleiche finanzielle Förderung erhalten wie deutsche Bauwillige. Hinsichtlich der Erhaltung des Wohnraums, der Wohnraumbewirtschaftung, des Mietzinses und des Mieterschutzes bestehen keine Unterschiede zwischen In- und Ausländern.

Nach Absatz 5 sollen Wanderarbeitnehmer in bezug auf Steuern, Abgaben und Beiträge wie Inländer behandelt werden.

Dies ist in der Bundesrepublik der Fall, weil das deutsche Steuerrecht nicht auf die Staatsangehörigkeit des Einkommensbeziehers, sondern auf seinen Aufenthalt abstellt. Ausländische Arbeitnehmer, die im Bundesgebiet wohnen, werden daher für den hier bezogenen Lohn nach denselben Bestimmungen und im gleichen Umfang zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen wie deutsche Arbeitnehmer.

Nach Absatz 6 soll die Zusammenführung der Wanderarbeitnehmer mit ihren Familien im Rahmen des Möglichen gefördert werden, sobald sie die Niederlassungsberechtigung erlangt haben. Nach einer Auslegungsregel im Anhang zur Charta rechnen hierbei zur Familie auf jeden Fall die Ehefrau und die minderjährigen abhängigen Kinder.

Diese Förderung soll denjenigen Arbeitnehmern zugute kommen, die nicht nur vorübergehend in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei gekommen sind, sondern sich durch langdauernden Aufenthalt in das wirtschaftliche und soziale Leben des Aufenthaltslandes eingefügt haben. Die Bundesregierung wird bemüht sein, die Zusammenführung, die vor allem von ausreichendem Wohnraum abhängig ist, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu fördern.

Nach Absatz 7 darf hinsichtlich der Möglichkeit, sich wegen der in diesem Artikel geregelten Gegenstände an ein Gericht zu wenden, kein Unterschied zwischen In- und Ausländern gemacht werden.

Soweit jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, steht ihm — unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit — nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg offen. Auch sonst besteht keine Beschränkung für Ausländer, den Rechtsweg in Deutschland zu beschreiten. Sie können insbesondere wegen arbeits- und sozialrechtlicher Streitigkeiten die Arbeitsgerichte und die Sozialgerichte anrufen.

Nach Absatz 8 sollen Wanderarbeitnehmer nur ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

Diese Regelung entspricht der deutschen Rechtslage und dem Europäischen Niederlassungsabkommen von 1955 (Artikel 3 Abs. 1), dem die gesetzgebenden Körperschaften durch Gesetz vom 30. September 1959 zugestimmt haben. Der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ ist hier nach einem Beschluß des Ministerkomitees des Europarates in einem weiten Sinne zu verstehen. Diese Auslegung entspricht auch dem Protokoll Abschnitt III a) zu Artikel 3 Abs. 1 des Europäischen Niederlassungsabkommens.

Nach Absatz 9 ist die Überweisung des Verdienstes und von Ersparnissen zuzulassen.

Die deutsche Devisengesetzgebung enthält insoweit keine Beschränkungen.

Nach Absatz 10 sollen selbständig Erwerbstätige, die aus- oder einwandern, den gleichen Schutz genießen wie Personen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, vorausgesetzt, daß die Maßnahmen auch auf sie angewendet werden können.

Hierfür kommen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 3, 4 Buchstabe c, 5, 6, 7, 8 und 9 in Betracht. Die entsprechenden deutschen Regelungen beziehen sich auf Selbständige in gleicher Weise wie auf selbständig Erwerbstätige.

Der Mindestumfang der von den Vertragsparteien einzugehenden Verpflichtungen ist in dem einzigen Artikel des Teiles III bestimmt.

#### Artikel 20

Absatz 1. Die Vertragsparteien müssen nach Buchstabe a den Teil I als eine Erklärung der von ihnen angestrebten Ziele ihrer Politik ansehen, die sie mit allen zweckmäßigen Mitteln zu verfolgen haben. Sie müssen also für die tatsächliche Ausübung der darin bezeichneten Rechte die nötigen Voraussetzungen

schaffen. Dies bedeutet, daß dieser Teil in dem dadurch gegebenen Rahmen in jede Ratifizierung der Charta einbezogen werden muß.

Der Buchstabe b enthält den sogenannten harten Kern der Charta und schreibt vor, daß die Vertragsparteien von den sieben Rechten auf Arbeit, auf Vereinigungsfreiheit, auf Kollektivverhandlungen, auf Soziale Sicherheit, auf Fürsorge, auf Schutz der Familie und auf Schutz der Wanderarbeitnehmer mindestens fünf auswählen und als für sich bindend annehmen, die entsprechenden Artikel also mit allen ihren Absätzen in ihre Ratifizierung einbeziehen müssen.

Wie bei den Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen dieser sieben Artikel ausgeführt ist, steht das deutsche Recht mit den nach diesen Artikeln einzugehenden Verpflichtungen in Einklang. Die Bundesrepublik ist daher in der Lage, ihre Ratifizierung nicht nur auf fünf Rechte des harten Kerns zu beschränken, sondern alle sieben als für sich verbindlich anzunehmen.

Buchstabe c bestimmt, daß — einschließlich des harten Kerns — insgesamt zehn Artikel oder 45 nummerierte Absätze des Teiles II ausgewählt und als verbindlich angenommen werden müssen. Artikel, die nur aus einem Absatz bestehen, gelten dabei, wie in einer Erläuterung im Anhang zur Charta festgelegt ist, ebenfalls als „numerierter Absatz“. Da die gemäß Buchstabe b anzunehmenden sieben Artikel insgesamt 28 nummerierte Absätze haben, müssen also in die deutsche Ratifizierung wenigstens noch drei weitere Artikel oder 17 weitere nummerierte Absätze einbezogen werden.

Nach geltendem deutschen Recht können von den weiteren 44 Absätzen der insgesamt 72 nummerierten Absätze der Charta die meisten übrigen ebenfalls angenommen werden. Wie bei den entsprechenden Absätzen im Teil II im einzelnen ausgeführt ist, können zur Zeit lediglich die folgenden Vorschriften noch nicht in die deutsche Ratifizierung einbezogen werden:

Artikel 4 Abs. 4

Artikel 7 Abs. 1

Artikel 8 Abs. 2 und 4

Artikel 10 Abs. 4.

Die Bundesrepublik ist also in der Lage, 15 Artikel ganz und 4 Artikel zum Teil, insgesamt 67 nummerierte Absätze in ihre Ratifizierung einzubeziehen.

Die Absätze 2 und 4 enthalten Formvorschriften für die Ratifizierung.

In Absatz 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, weitere Artikel oder Absätze als bindend anzunehmen, wenn dies bei der erstmaligen Ratifizierung mangels Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht noch nicht möglich gewesen ist.

Absatz 5 schreibt vor, daß jede Vertragspartei ein System der Arbeitsaufsicht unterhalten soll, das ihren Verhältnissen entspricht. Diese Bestimmung ist deshalb in dem mit „Verpflichtungen“ überschriebenen Teil III aufgeführt, weil eine Befreiung von dieser Verpflichtung nicht möglich ist, es andererseits aber damit, daß ein solches System unterhalten wird, sein Bewenden haben soll und — anders

als bei den Artikeln des Teiles II — ins einzelne gehende Vorschriften über die Ausführung der Verpflichtung nicht vorgesehen sind.

Die deutsche Gewerbeaufsicht ist ein solches System, das sich seit langem bewährt hat und ständig der fortschreitenden Entwicklung angepaßt wird.

Teil IV enthält Vorschriften für die Überwachung der innerstaatlichen Anwendung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen durch den Europarat. Diese Überwachung von Verpflichtungen, die ein Staat eingegangen ist, durch eine zwischenstaatliche Organisation hat ihr Vorbild in einer durch die Internationale Arbeitsorganisation seit Jahrzehnten angewandten Praxis. Sie besteht bei der Internationalen Arbeitsorganisation darin, daß die Mitgliedstaaten in bestimmten Zeitabständen über die rechtliche Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen berichten müssen. Die Organisation ist dadurch in der Lage, sich ein Bild davon zu machen, ob der Mitgliedstaat seine Verpflichtungen erfüllt.

Nach dem für die Sozialcharta vorgesehenen Verfahren müssen die Vertragsparteien über die Anwendung der von ihnen als verbindlich angenommenen Bestimmungen der Charta alle zwei Jahre Berichte vorlegen, in denen sie — vor allem durch Aufführung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften — die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen schildern. Für nicht angenommene Bestimmungen brauchen Berichte nur erstattet zu werden, wenn das Ministerkomitee des Europarates dies ausdrücklich verlangt. Die Spitzenorganisationen der Sozialpartner in den einzelnen Vertragsstaaten erhalten von den Berichten, die die Regierungen an den Europarat senden, Abschriften. Sie können zu den Berichten der Regierungen Stellung nehmen. Die Regierungen sollen diese Stellungnahmen dem Europarat zur Kenntnis bringen, wenn die betreffende Organisation der Sozialpartner es verlangt.

Der Europarat läßt die Berichte der Regierungen und die zu ihnen abgegebenen Stellungnahmen der Sozialpartner zunächst von einem Sachverständigenausschuß prüfen, der aus unabhängigen Persönlichkeiten besonderer Qualifikation besteht und in dem auch die Internationale Arbeitsorganisation durch einen Beauftragten beratend vertreten ist. Die bei der Auswertung der Berichte durch den Sachverständigenausschuß gewonnenen Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefaßt und einem Unterausschuß des Regierungs-Sozialausschusses sowie der Beratenden Versammlung des Europarates zugeleitet. Der Unterausschuß besteht nur aus Vertretern derjenigen Mitgliedstaaten, die die Charta bereits ratifiziert haben. Je zwei internationale Organisationen der Sozialpartner können zu den Sitzungen des Unterausschusses Beobachter entsenden. Für spezielle Angelegenheiten, wie das Wohlfahrtswesen und den

Schutz der Familie, können außerdem zwei Vertreter solcher nichtstaatlicher internationaler Organisationen hinzugezogen werden, die auf diesen Gebieten besondere Erfahrungen besitzen. Durch die Zuleitung der Beratungsergebnisse an die Beratende Versammlung soll den Mitgliedern der Parlamente der Mitgliedstaaten eine Gelegenheit geboten werden, über die sozialpolitische Lage in den Mitgliedstaaten des Europarates auf dem laufenden zu bleiben und die Entwicklung in den einzelnen Staaten beobachten und diskutieren zu können. Über die von der Beratenden Versammlung und dem Unterausschuß des Regierungs-Sozialausschusses aus den Berichten der Regierungen und den Beratungsergebnissen gezogenen Schlußfolgerungen entscheidet das Ministerkomitee. Dieses kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln derjenigen Staaten, die die Charta ratifiziert haben, an jede Vertragspartei die sich aus der Lage des Einzelfalls ergebenden Empfehlungen richten. Dadurch besteht die Möglichkeit, daß der Europarat mit seinem politischen Gewicht auf die Mitgliedstaaten einwirkt und gegebenenfalls die ungenügende Erfüllung eingegangener Verpflichtungen durch einzelne Staaten beanstandet.

Teil V enthält Schlußbestimmungen. Eine Notstandsklausel erlaubt den Vertragsparteien, sich unter bestimmten Voraussetzungen von den eingegangenen Verpflichtungen zu befreien. Einschränkungen der nach der Charta gewährten Rechte, die durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Sicherheit des Staates, der Volksgesundheit und der Sittlichkeit geboten sind, sind nur auf Grund eines Gesetzes möglich und auch nur soweit sie mit den sonstigen Verpflichtungen nach internationalem Recht zu vereinbaren sind.

Weitere Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Erfüllung der Charta auf anderen Wegen als dem der Gesetzgebung, über die Ausdehnung ihres Geltungsbereiches auf Gebiete, die nicht zum Mutterland der Vertragsparteien gehören, über die Ratifizierung, das Inkrafttreten, evtl. Änderungen und Kündigungen.

In einem Anhang ist der persönliche Geltungsbereich der Sozialcharta und ihre Anwendung auf Flüchtlinge im Sinne des Genfer Flüchtlingsabkommens von 1951 festgelegt. Die Charta begünstigt danach nicht nur die eigenen, sondern grundsätzlich auch die Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, sofern sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet gewöhnlich aufhalten oder hier ordnungsgemäß beschäftigt sind.

Die ebenfalls in den Anhang aufgenommenen Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften sollen der richtigen Auslegung der betreffenden Bestimmungen dienen und damit die Aufgabe der mit der Überwachung der Anwendung der Charta beauftragten Gremien erleichtern.